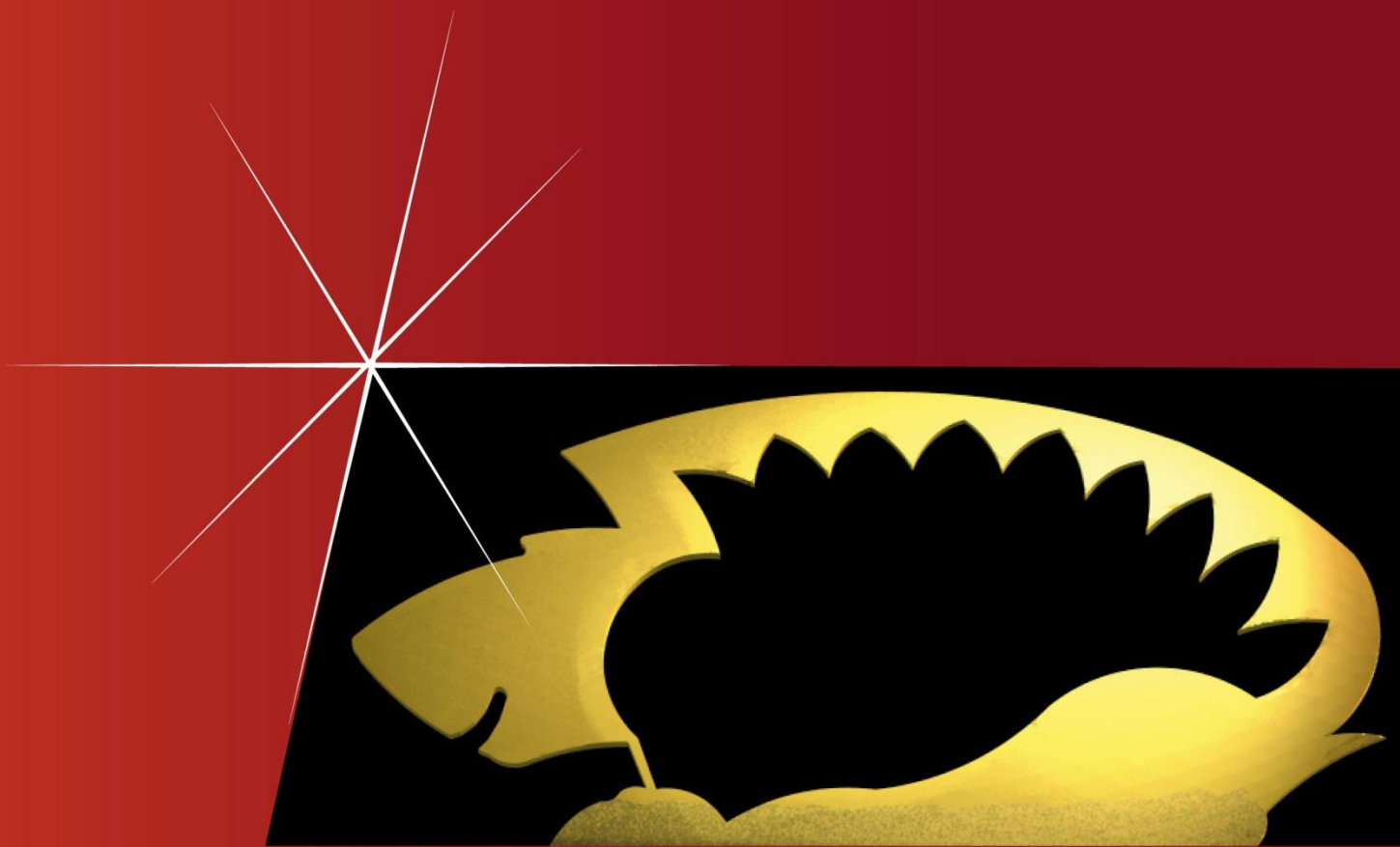


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

*BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen*

c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

26. Bericht über das Jahr 2015

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
II.	Zusagen	9
	241/2004, 241a/2009, 241b/2015 A 26-Westring Linz	9
	270/2007, 270a/2009, 270b/2015, 270c/2015 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	10
	314/2009, 314a/2012, 314b/2013, 314c/2013, 314d/2014, 314e/2015, 314f/2015 S1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)	12
	370/2013, 370a/2014, 370b/2015, 370c/2016 Stadttunnel Feldkirch	14
	378/2013, 378a/2014, 378b/2015 Schottergrube Hartkirchen/OÖ	15
	393/2014, 393a/2014, 393b/2015, 393c/2015, 393d/2016 Glashaus Fruturna in Bad Blumau	17
	398/2014, 398a/2015 Siloanlage Aschach/OÖ	19
	401a/2015 Geburtsurkunde von Adoptivkindern lesbischer Paare/OÖ	21
	402/2015, 402a/2015 Wilde Wasser vs Speicherkraftwerk Kühtai/T	22
	404/2015 No Pegida – Demo 2015, W	23
	405/2015 NGO-Antragsrecht auf UVP-Feststellung Ktn	24
	406/2015 Antrag auf NO2-Maßnahmen Sbg	26
	409/2015 Funder Max/St. Veit/K	27
	410/2015 Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Tiroler Oberland	28
	411/2015 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare	29
	414/2015 Schottergrube Seekirchen/Salzburg	30
	415/2015 Umwelthaftungsbeschwerde BH Korneuburg betr Kwizda	31
	416/2015 Volksbefragung Wolkersdorf/NÖ	33
	417/2015 Maßnahmenvollzug – öffentliche Verhandlung/W	34
III.	Ablehnungen	35
	346o/2015 Semmering Basis Tunnel – Alliance for Nature	35
	369a/2015 Umweltberatung – Umgehung Dienstverhältnis	36
	404a/2015 No Pegida – Demo 2015, W – Revision	37
	407/2015 Eingetragene Partnerschaft – Nachname statt Familienname	38
	408/2015 AFN-Beteiligung am Naturschutzverfahren Lobautunnel	38
	412/2015 Namenskategorie Nachname nur für eingetragene PartnerInnen	39
	413/2015 EP-Verbot für verschiedengeschlechtliche Paare	40
IV.	Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren	41
	335/2010 Umfahrung Mattighofen	41
	364/2012, 364a/2013, 364b/2014, 364c/2014 Schwarze Sulm	43
	367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	45
	369/2012 Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	46
	373/2013, 373a/2013, 373b/2014 Baurestmassendeponie Thal/Stmk	48

379/2013	<i>Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt</i>	49
382/2013	<i>Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen</i>	50
388/2014	<i>380kV-Salzburgleitung St. Peter-Netzknoten Tauern (388)</i>	51
391/2014	<i>Auskunftsbegehren Eurofighter-Gegengeschäfte</i>	52
392/2014	<i>Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein</i>	53
394/2014	<i>Komethochhaus Wien</i>	54
V.	Finanzbericht	56
	Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2015	56
	Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2015	60

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahre 2015 wurden 27 Ansuchen eingereicht, wobei es sich um 15 Neuansuchen und 12 Erweiterungsansuchen handelte. Nur in 7 Fällen kam es zu Ablehnungen. Es wurden Gelder in der Höhe von € 69.258,92 zugesagt.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden insgesamt € 67.119,10 eingezahlt. Von den Initiativen wurden 2015 € 44.670,10 abgerufen, € 115.414,70 standen per 31.12.2015 noch zur Abrufung bereit. Die Rückzahlungen wegen gewonnener Beschwerden am Verwaltungsgerichtshof beliefen sich auf € 3.999,20.

Zu Jahresbeginn 2015 betrug der Kontostand des BIV € 133.136,15, am Jahresende € 159.399,26.

2. Inhaltliches

2.1. Erfolgs- und Misserfolgsbilanz 2015

Die Erfolgs- und Misserfolgsbilanz 2015 unter Berücksichtigung der Entwicklungen bis Ende September 2016 stellt sich wie folgt dar:

2.1.1. Ökologie

Erfolge:

Recht auf saubere Luft:

Am 15. Mai 2015 stellte der Verwaltungsgerichtshof klar: Bürger/innen haben ein Recht auf saubere Luft.¹ Geltend machen können sie das, wenn sie in einem Gebiet, in dem die Feinstaubgrenzwerte (oder andere IG-L-Grenzwerte) über das zulässige Maß überschritten wurden, wohnen (arbeiten und ihre sozialen Kontakte haben). Die anders lautende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Stmk wurde aufgehoben. Dieses und der Landeshauptmann der Steiermark reagierten so schleppend, dass Familie Hoffmann aus Graz im Juni 2016 eine Säumnisbeschwerde (wiederum beim LVwG) einreichen musste. Erst Ende September 2016 wurde ein inhaltlicher Bescheid erlassen. Damit anerkannte auch der LH endlich das Recht der BürgerInnen auf ein Verfahren über Feinstaubmaßnahmen. In der Sache lehnte er den Antrag auf Erlassung einer Umweltzone und ähnlicher Maßnahmen mit dem Verweis auf die guten Feinstaubwerte von 2014 ab, verwies aber in der Begründung auf die noch geplante Änderung des Umweltprogramms nach § 9a IG-L und des Luftreinhalteprogramms. (367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II, Seite 45).

¹ Siehe dazu auch: Eva Schulev-Steindl, Gerhard Schnedl, Marlies Meyer (Hg), Das Recht auf saubere Luft, Bürger und Bürgerinnen zwischen Politik und Gerichten (2016).

Schutz vor Straßenlärm:

Aus Anlass des UVP-Verfahrens über die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße Schwechat – Süßenbrunn (S 1 Lobau) hat das Bundesverwaltungsgericht am 30.11.2015 den Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, die vom BMVIT verordneten Lärm-Immissionsgrenzwerte aufzuheben. § 6 der BStLärmIV ist nach Ansicht des BVwG gesetzwidrig, weil er nicht mit dem vom BMVIT beauftragten humanwissenschaftlichen Gutachten begründet werden kann: a) Die Festlegung der Grenzwerte nimmt keine ausreichende Rücksicht darauf, ob die Straße in ruhigen oder schon belasteten Gebieten gebaut werde, sodass es zur „Lärmauffüllung“ ruhiger Gebiete komme mit dem Effekt, dass diese für die Erholung der Menschen notwendigen Flächen immer kleiner werden. b) Das Irrelevanzkriterium (welche Lärmzunahme ist vernachlässigbar) ist zu hoch angesetzt.

Damit besteht die Chance, dass nicht medizinisch begründete und zu hohe Grenzwerte aufgehoben werden und der Lärmschutz von Straßennachbarn und -nachbarinnen verbessert wird. (siehe 314/2009 ff S1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel), Seite 12.)

Zweite Chance für Bürgerinitiativen aufgrund EuGH-Judikat zu Karoline Gruber

Auch vom BIV unterstützte Initiativen profitierten von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 16.04.2014, C-570/13, wonach Nachbarn eines Projekts in der Frage, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, mitreden können müssen. Ein negativer UVP-Feststellungsbescheid kann ihnen gegenüber keine bindende Wirkung entfalten, da sie in diesem Verfahren keine Beteiligungsrechte hatten. Der VwGH hob in den Fällen Schottergrube Hartkirchen (30.07.2015) und Komethaus Wien (29.09.2015) die Genehmigungsbescheide nach MineralrohstoffG und GewO auf, weil sich die Behörde mit der UVP-Einrede nicht auseinandergesetzt hatte (siehe 378/2013 ff Schottergrube Hartkirchen, Seite 15 und 394/2014 Komethochhaus Wien, Seite 54). Im Fall Abfallverbrennung Funder Max hob bereits das Landesverwaltungsgericht die abfallbehördliche Genehmigung am 16.11.2015 mit dem Argument, dass sich die Abfallbehörde mit der UVP-Einrede der Nachbarn nicht auseinandergesetzt hatte auf, sodass die Abfallbehörde ein neuerliches Verfahren durchführen musste (siehe 409/2015 Funder Max, Seite 27).

Misserfolge:

Leeres Versprechen Umwelthaftungsbeschwerde

Die Grundwasserkontamination durch die Fa Kwizda in Korneuburg war Grund für Global 2000, das 2009 beschlossene Umwelthaftungsgesetz zu aktivieren. Nach dreieinhalbjähriger Verfahrensdauer und zweimaliger Befassung des Landesverwaltungsgerichts kann gesagt werden: Die Beweisanforderungen an die Umweltorganisationen und das Kostenrisiko sind zu hoch. Der Antrag von Global 2000 auf (weitere) Sanierungsmaßnahmen wurde von der BH abgewiesen (bestätigt vom LVwG), weil nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass die Kontamination erst nach dem Inkrafttreten des UHG, dem 20.09.2009, erfolgte. Global wurde aufgetragen, die Kosten für das vom LVwG in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten idHv € 3.979,50 zu bezahlen (siehe 415/2015 Umwelthaftungsbeschwerde BH Korneuburg betr Kwizda, Seite 31).

EuGH schwächt Fließgewässer- und Naturschutz

Am 04.05.2016 entschied der EuGH über die Klage der Kommission wegen Verletzung der Wasserrahmen-RL durch Genehmigung des Wasserkraftwerks an der Schwarzen Sulm in der Stmk. Die Klage wurde abgewiesen: Die Genehmigung des LH von 2007 fuße auf einem Gutachten, dem die Kommission nicht entgegen getreten sei. Dieses Gutachten geht (auf nur zwei Seiten) auf das konkrete Projekt ein, führt die „gute Energiebilanz des Projekts aufgrund der hohen Fallhöhe auf relativ kurzer Strecke“ aus und geht „auf die ökonomischen Aspekte des Projekts für die lokale Wirtschaft“ ein. Außerdem wird eine Fischaufstiegshilfe und der positive Effekt auf den Klimaschutz ins Treffen geführt. Die Argumentation des BMLFUW, das

sich als Rechtsmittelinstanz gegen das Projekt ausgesprochen hatte, weil dem großen Eingriff in den Gewässerhaushalt ein zu geringer energetischer Nutzen gegenüberstehe, findet sich in der EuGH-Argumentation nicht. Die Republik wird im EuGH-Verfahren bekanntlich vom BKA vertreten.

Der BIV hatte zunächst den Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe im Genehmigungsverfahren unterstützt und dann das Ökobüro, welches sich in das Genehmigungsverfahren 2007 sowie das Überprüfungsverfahren 2013 reklamiert hatte (nachdem der VfGH die Parteistellung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan als verfassungswidrig erachtet hatte.) Diesem mehr als jahrzehntelangem Engagement zum Erhalt der Fließgewässerstrecke hat der EuGH nun einen schlechten Dienst erwiesen (siehe 364/2012 Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme von NGO, Seite 43).

Vermischtes:

Recht auf UVP – doch keine höchstgerichtliche Entscheidung

Zunächst sah alles erfreulich aus: Das Bundesverwaltungsgericht (Senat W 104) hatte aus Anlass der Säumnisbeschwerde des Ökobüro am 11.02.2015 entschieden, dass Umweltorganisationen ein Recht haben, ein Feststellungsverfahren über die UVP-Pflicht eines Projekts auszulösen. Zu einer höchstgerichtlichen Bestätigung dieser Entscheidung kam es jedoch nicht, weil das vom Projektbetreiber und der Kärntner Landesregierung angerufene Verwaltungsgerichtshof erklärte, dass das BVwG aufgrund des zu eng formulierten § 40 UVP-G für Säumnisbeschwerden gar nicht zuständig sei. Ein anderer Senat (W 225) des BVwG hatte auch nicht die Rechtsauffassung des Senats W 104 geteilt (siehe 405/2015 NGO-Antragsrecht auf UVP-Feststellung, Seite 24 und 335/2010 Umfahrung Mattighofen, Seite 41).

Recht der Umweltorganisationen auf VO-Erlassung – warten, warten, warten

Noch immer nicht entschieden ist die Anfechtung der Umweltorganisation Protect der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Forchtenstein, welche seit 16.09.2014 beim VfGH anhängig ist und die ao. Revision des Ökobüros in der Frage der Nachbesserung des Luftqualitätsplans zur Reduktion der NO₂-Belastung in der Stadt Salzburg, welche seit 11.05.2015 beim VwGH anhängig ist.

Im ersten Fall geht es um die Frage, ob Umweltorganisationen, Verordnungen, die gegen EU-Umweltrecht verstoßen, beim Verfassungsgerichtshof anfechten können. Sie können sich dabei auf die EuGH-Judikatur zum europäischen Grundsatz des „effet utile“ und die Aarhus-Konvention berufen. Der VfGH ist zumindest in das Vorverfahren eingestiegen und hat Land und Gemeinde zur Stellungnahme gebeten. Eine bauwidmungsmäßige Aufschließung der Natura 2000-Fläche ist so bisher unterblieben (siehe 392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein, Seite 53).

Im zweiten Fall geht es um das Recht von Umweltorganisationen, den Schutz der Gesundheit gemäß der europäischen Luftqualitäts-RL durch ein Verfahren vor der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Während der VwGH dieses Recht Bürger/nne/n, die in einer belasteten Zone wohnen, schon im Mai 2015 zuerkannt hat (siehe 367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II, Seite 45), zögert er offenbar noch bei Umweltorganisationen, die die Interessen des Umweltschutzes geltend machen (siehe 406/2015 Antrag auf NO₂-Maßnahmen, Seite 26).

Der Fairness halber sei erwähnt, dass an erster Stelle natürlich der österr Gesetzgeber (Bund und Länder) zu handeln hätte. Aufgrund dessen Säumigkeit wenden sich aber die Umweltorganisationen direkt an die Gerichte, um europäisches Umweltrecht unmittelbar geltend zu machen.

2.1.2. Grund- und Menschenrechte

Erfolge:

Gericht spricht erstmals HIV-positiver und homosexueller Person Schadenersatz für erlittene Diskriminierung zu: Das Land Tirol hatte einen Dienstnehmer innerhalb der Probezeit wegen seiner HIV-Infektion und seiner Homosexualität gefeuert. Wegen Mehrfachdiskriminierung muss es dem Mann jetzt über EUR 35.000,-- sowie lebenslang die Differenz zwischen seinem Einkommen und jenem Verdienst bezahlen, den er bei einer üblichen Karriere beim Land Tirol erzielt hätte. Gegen dieses bahnbrechende Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Innsbruck wurde Berufung eingelegt. Siehe näher 382/2013 Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen, Seite 50.

Veröffentlichung der Eurofighter-Gegengeschäfte erkämpft: Das Verfahren gegen die Auskunftsverweigerung über die Eurofighter-Gegengeschäfte war erfolgreich! Der Verwaltungsgerichtshof hat die Auskunftsverweigerung des BMWFJ im Juni 2015 gekippt, da die Auskunft nicht mit pauschalen Argumenten vorenthalten werden darf. Kurz darauf wurde die Liste der Gegengeschäfte auf der Website des BMWFW veröffentlicht. Siehe näher: 391/2014 Auskunftsbegehren Eurofighter-Gegengeschäfte, Seite 52.

Eingetragene Partnerschaft darf bald auch am Standesamt geschlossen werden: Im Beschwerdeverfahren gegen das Standesamtsverbot war 2015 ein erster Erfolg zu verbuchen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Beschwerde aufgegriffen und ein Verfahren eingeleitet. Über 99 % aller Beschwerden schaffen diese Hürde nicht. Der Verzicht auf das Standesamtsverbot für Eingetragene Partner bzw die notwendige Änderung im Personenstandsgesetz waren bislang seitens der ÖVP blockiert worden. Mit Fortschreiten des EGMR-Verfahrens stieg wohl der Druck auf Österreich, diese Diskriminierung zu beheben. Denn im September 2016 verkündete die ÖVP die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, der mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten soll. Siehe näher: 379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt, Seite 49.

Misserfolge:

Eintragung der Adoptivmutter als „Vater/Elternteil“ in die Geburtsurkunde des Kindes keine Diskriminierung: Bei Stiefkindadoptionen in lesbischen Paaren tragen die österreichischen Standesämter die Adoptivmutter nicht als Mutter in die Geburtsurkunde des Kindes ein, sondern als „Vater/Wahlelternteil“. Laut Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof stellt dies jedoch keine Diskriminierung dar, da die Adoptivmutter damit ja nicht als „Vater“ des Kindes bezeichnet werde. Auf die Offenlegung des Adoptionsverhältnisses wird hingegen mit keinem Wort eingegangen. Gerade weil die Adoptivmutter nicht „Vater“ ist, geht doch aus der Geburtsurkunde hervor, dass sie nicht die leibliche Mutter ist. Siehe näher: 401a/2015 Geburtsurkunde von Adoptivkindern lesbischer Paare/OÖ, Seite 21.

3. Organisatorisches

Der finanzielle Verwaltungsaufwand belief sich auf **€ 717,30**, das sind 1,6% der an die Initiativen ausgezahlten Mittel.

Der Vorstand dankt Charlotte Ullah für die gewissenhafte Führung der Buchhaltung, den Entwurf des Finanzberichts sowie die Unterstützung im Schriftverkehr und der Textbearbeitung.

II. Zusagen

241/2004, 241a/2009, 241b/2015 A 26-Westring Linz

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen den Bau der A26
Gegenstand	Ausgehend von der Westbrücke der Stadtautobahn Linz soll eine 7,2 km lange Autobahn A26 inklusive Donaubrücke und zwei Tunnels gebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Starke LKW-Verkehrszunahme. Die Autobahn macht die Durchfahrt Prag – Salzburg/Graz und Berlin – Adria in Zusammenhang mit der geplanten S10 von der tschechischen Grenze nach Linz sehr attraktiv. Die Initiative befürchtet eine Zunahme der Luftschadstoffbelastung und der Lärmbelastung, die Zerstörung unberührter Natur und den Verlust eines Wasserschutzgebietes.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2004
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 10.000,-- (Stand 28.09.2016) Davon ausbezahlt: EUR 8.800,--

Verfahrensverlauf

UVP-Verfahren

09.09.2005 Auflage der Unterlagen für ein Bundesstraßenplanungsgebiet A 26
2585 kritische Stellungnahmen ua wegen fehlender Strategischer
Umweltverträglichkeitsprüfung

21.05.2008 Antrag auf UVP-Genehmigung für den Südteil (4,3 km Länge).

12.08.2009 Stellungnahme der Bürgerinitiative gegen den Bau der A 26

10.01.2011 Nordteil wird nach einer allgemeinen Evaluierungsstudie fallen gelassen
(Streichung im BundesstraßenG).

06.12.2012 Kundmachung der Projektänderung im laufenden UVP-Verfahren

30.09.2013–21.10.2013 Mündliche Verhandlung

22.12.2014 Genehmigungsbescheid durch BMVIT

30.01.2015 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

17.03.2015 BVwG verweigert der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, Bau könnte demnach in Angriff genommen werden (siehe Übergangsbestimmung § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G).

27.11.2015 BVwG gibt neun Gutachten in Auftrag, drei bei Gutachtern des
Behördenverfahrens, sechs bei neuen Gutachtern. Beweisthemen beispielhaft: Verkehr und

Verkehrssicherheit, Lärm, Luftschadstoffe und Klima, Erschütterungen, Geologie und Hydrogeologie.

17.–24.08.2016 Mündliche Verhandlung vor dem BVwG

Konzentriertes Verfahren beim LH, Naturschutzverfahren

Die BI hat sich gemeinsam mit anderen Bürgerinitiativen auch an diesen Verfahren beteiligt und Beschwerden erhoben (RA Dr Jäger).

21.04.2015 Bescheid des Landeshauptmanns Oberösterreich zur wasser-, schiffahrts-, luftfahrt- und denkmalrechtliche Genehmigung

17.06.2015 Bescheid des Bürgermeisters von Linz zur naturschutzrechtlichen Bewilligung

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das UVP-Verfahren läuft nunmehr 8 Jahre, die BI existiert mehr als 12 Jahre. Das ursprüngliche Projekt wurde fast um die Hälfte verkleinert. Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde eine Gerichtsstanz mit voller Tatsachenprüfung geschaffen. Allerdings wurde für die Übergangsfälle die aufschiebende Wirkung von Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ausgeschlossen (im Regelfall). Mit neun neuen Gutachten ist das BVwG intensiv in die Sachverhaltsprüfung eingetreten. Im UVP-Verfahren kam auch die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutz-VO zur Anwendung. Einzelne Bestimmungen dieser VO liegen auf Antrag des BVwG seit 30.11.2015 zur Prüfung beim Verfassungsgerichtshof.

270/2007, 270a/2009, 270b/2015, 270c/2015 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien

Unterstützte Initiative(n)	Plattform gegen die 3. Piste des Flughafens Wien, Bürgerinitiative Lärmschutz Laaerberg und Nachbar H aus Hennersdorf www.fluglaerm10.at
Gegenstand	Der Flughafen Wien soll eine dritte Start- und Landebahn erhalten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Ziel der Plattform ist die korrekte Abwicklung des Verfahrens und die volle Anwendung des Umweltschutzrechts. Der Flughafen hatte zwischen 1996 und 2006 eine 70-prozentige Zunahme der Flugbewegungen zu verzeichnen. Befürchtet werden Luftschadstoffbelastungen, Beeinträchtigungen der Gewässer und Natur, sowie gesundheitsgefährdende Eingriffe in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Lärmschutz.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2007
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.800,-- (Stand 28.09.2016) Davon 2015 zugesagt: EUR 6.000,-- Davon ausbezahlt: EUR 18.147,86

Verfahrensverlauf

30.07.2008 Stellungnahme der BI zum Projekt und der Umweltverträglichkeitserklärung

07.07.-25.08.2011 Auflage des amtlichen UVP-Gutachtens

29.08.2011-07.09.2011 Mündliche Verhandlung

10.07.2012 Genehmigung der 3. Piste nach UVP-G durch die NÖ LReg

16.08.2014 Berufung der BI und des Nachbarn

07.-09.01.2015 Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht

04.10.2015 Gutachten von Priv-Doz Dr Lachmayer im Auftrag der BI: Verfassungsrechtliche Beurteilung der Lärmvorschriften gem § 145 Luftfahrtgesetz

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Zum bekämpften Genehmigungsbescheid stand im Jahresbericht 2011 zu lesen: „Der Bescheid sieht kein Nachtflugverbot vor, ist also jedenfalls schlechter als das Mediationsergebnis. Flugbeschränkungen zugunsten des Lärmschutzes erfolgen in keiner Hinsicht, sondern sind bloß Schallschutzmaßnahmen bei den Betroffenen vorgesehen (siehe Auflagen Punkt 7.16 ab Seite 75 des Bescheids). Der Aufenthalt im Freien ist somit überhaupt nicht geschützt (kein maximaler Lärmpegel). Ein Anspruch auf (objektseitige) Schallschutzmaßnahmen entsteht in jenen Zonen, bei denen im Freien von 6 bis 22 Uhr ein $L_{A_{max}}$ von 62 dB(A) und von 22 bis 6 Uhr ein $L_{A_{eq}}$ Nacht von 55 dB(A) überschritten wird. Die Schallschutzmaßnahmen sollen im Inneren bei Wohnobjekten bei Tag einen $L_{A_{eq}}$ von 40 dB(A), bei Nacht von 32 dB(A) erreichen, für Kindergärten, Horte, Schulen, Krankenhäuser und Pflegeheime gelten niedrigere Werte. Für Büro- und Betriebsgebäude sind keine Schallschutzmaßnahmen vorgeschrieben. Die Bevölkerung ist daher nicht vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und unzumutbaren Belästigungen hinreichend geschützt (siehe niedrigere WHO-Werte). Die Bürgerinitiativen haben daher Berufung eingelegt.

Der Bescheid nimmt damit die neue Rechtslage vorweg, die durch die UVP-G-Novelle 2012 (kundgemacht mit 03.08.2012) geschaffen wurde. Das UVP-G verweist damit allein auf die Immissionsschutzvorschriften nach den Materiengesetzen. Im LFG wird aber allein auf objektseitige Maßnahmen abgestellt, der Aufenthalt im Freien nicht geschützt (siehe dazu kritisch Abweichende Stellungnahme der Abg Brunner² und zum Ministerialentwurf schon die grüne Stellungnahme wie auch die Stellungnahme der AK³).“

Da auch das BVwG die Gleichheitswidrigkeit der Regelungen bzw der Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung aus dem Jahre 2012 nicht mit einem Gesetzes- bzw VO-Prüfungsantrag an den VfGH aufgriff, gaben die BI die Erstellung eines verfassungsrechtlichen Gutachtens in Auftrag, um eine gute Grundlage für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen die BVwG-Entscheidung zu haben.

Das Gutachten Lachmayer kommt zu dem Schluss, dass die besonderen Immissionsschutzvorschriften im Luftfahrtgesetz, auf die das UVP-G sowohl hinsichtlich des Gesundheitsschutzes als auch des Belästigungsschutzes verweist, verfassungswidrig sind. § 145 LFG stelle die Vermutung auf, dass ausnahmslos objektseitige Maßnahmen in der Lage wären, jegliche Form des Lärmschutzes in ausreichender Weise zu gewährleisten. Die gesetzliche Verengung beschränke die Abwägung der unterschiedlichen, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte durch die Behörde in unsachlicher Weise. Ein angemessener Ausgleich könne so nicht hergestellt werden. Bei den objektseitigen

² http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/_01867/fname_257996.pdf

³ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00388_27/index.shtml
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00388_49/index.shtml

Maßnahmen (zB Einbau von Lärmschutzfenstern) werde nur auf den Schutz von Wohn- und Schlafräumen abgestellt, andere Gebäude und der Aufenthalt im Freien aber so übergangen. Flugseitige Beschränkungen oder absolute Lärmbeschränkungen blieben ebenso außer Betracht.

Eine Entscheidung des BVwG ist noch nicht ergangen.

**314/2009, 314a/2012, 314b/2013, 314c/2013, 314d/2014, 314e/2015, 314f/2015
S1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)**

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ www.lobau.org
Gegenstand	Die S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn (S1 Lobau) soll die S1 im Knoten Schwechat an den bereits bestehenden Süd-Abschnitt und die A4 anbinden. In nordöstlicher Richtung verlaufend unterquert die S1 Donau und Lobau in einem durchgehenden Tunnel.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Massive Verkehrszunahme, Lärmbelastung, Feinstaub- und Stickoxidbelastung, nicht absehbare Veränderungen im Wasserhaushalt des Nationalparks Donauauen, Beeinträchtigung der Wasserversorgung in den Anrainergemeinden, Störung der Lebensräume von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und mangelnde Erdbebensicherheit mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz. Zudem handle es sich um das größte und teuerste Autobahnvorhaben Österreichs.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2009
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 18.639,60 (Stand 12.5.2016) Davon zugesagt 2015: EUR 1.000,-- Davon ausgezahlt EUR 14.072,--

Verfahrensverlauf

26.03.2009 Die ASFINAG Bau Management GmbH beantragt beim BMVIT die Genehmigung des Straßenprojekts S1 Lobau.

15.10.2011 – 19.11.2012 Das Projekt wird öffentlich aufgelegt.

01.12.2011 Die Initiative erhebt Einwendungen und wird iwF als Partei des UVP-Verfahrens anerkannt.

28.11.2012 Ende der mündlichen Verhandlung, BMVIT verfügt „Ende des Ermittlungsverfahrens“. Die darauffolgende sechsmonatige Entscheidungsfrist verläuft jedoch ohne Bescheiderlassung. Ende September 2013 liegt ein Bescheidentwurf vor, das Ermittlungsverfahren wird aber fortgesetzt.

03.09.2014 Erlassung der entscheidungsrelevanten VO über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV) nach dem BStG. Die Gutachten Lärm und Humanmedizin werden infolge ergänzt.

26.03.2015 Das BMVIT genehmigt das Projekt.

11.05.2015 Die Initiative erhebt (ohne anwaltliche Vertretung) Beschwerde an das BVwG. Vorgebracht werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Dichtheit des Tunnels in Hinblick auf den Grundwasserschutz, die nachträgliche Reduktion des Sicherheitsniveaus beim Brandschutz, der Mangel einer verkehrsentlastenden Wirkung, sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

30.11.2015 Das BVwG stellt an den VfGH den Antrag, § 6 BStLärmIV wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

09.12.2015 Das BVwG erteilt der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag. Diesen konnte die ASFINAG nicht fristgerecht erfüllen – sie beantragte eine Fristverlängerung bis 16.09.2016.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Mit Unterstützung des BIV ist es der Initiative gelungen zahlreiche private Sachverständigen-Gutachten in das Verfahren einzubringen, wodurch gravierende inhaltliche Mängel in zentralen Fachbereichen, insbesondere in der geologischen und hydrogeologischen Planung, aufgezeigt werden konnten. Dies hat die amtlichen Gutachten so erschüttert, dass neuerliche amtliche Gutachten notwendig wurden. Ende 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht einen neuen unabhängigen Sachverständigen für Hydrogeologie bestellt und infolge des vorgelegten Gutachtens der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag erteilt. Der von der ASFINAG anvisierte Zeitplan wurde dadurch um Monate überschritten. Mit einer mündlichen Verhandlung wird erst 2017 gerechnet.

Gleichzeitig wurde das Verfahren zum Anlass genommen, Teile der neu erlassenen LärmimmissionsschutzVO vom Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen. Damit sind der Initiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton bzw den weiteren involvierten Initiativen bedeutsame **ETAPPENERFOLGE** gelungen: Das Projekt wird weitaus strenger geprüft und die Verschlechterung des Lärmschutzes durch die BStLärmIV („Auffüllung ruhiger Gebiete“, hohe und fixe Grenzwerte ohne ausreichende humanmedizinische Begründung) steht am Prüfstand des VfGH. "Die Auswirkungen des Gerichtsbeschlusses reichen aber noch über das Einzelverfahren zur S1-Lobauautobahn hinaus. Nachdem seit 2014 alle Neubauprojekte auf der BStLärmIV aufbauen, wird auch dort keine Entscheidung im UVP Verfahren getroffen werden können", so Rehm. Betroffen seien die ebenfalls beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Vorhaben S7 (Fürstenfelder-Schnellstraße), A26 (Linzer Westring) weiters die A5 (Nordautobahn) und S3 (Weinviertel-Schnellstraße) bei denen vor kurzem erst Bescheide erlassen wurden, sowie die S8 (Marchfeld-Schnellstraße) und in weiterer Folge auch die S1 - "Spange Flugfeld" und S34 (Traisental-Schnellstraße)." (OTS der Umweltorganisation VIRUS vom 14.12.2015).

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „statt Tunnel“ (vormals „Plattform gegen den Letztetunnel“) www.statttunnel.at
Gegenstand	Stadttunnel Feldkirch (Vorarlberg): Vierarmiger Tunnel zwischen der Walgau Autobahn und der Grenze zu Liechtenstein mit einer Gesamtlänge von 3850 m.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Luftschadstoffbelastungen und Baulärm, Verstöße gegen den Naturschutz und die Alpenkonvention, Lärmbelästigung, Beeinträchtigung des Klimas und des Grundwassers, Verstöße gegen das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, mangelhafte Raumordnung; fehlende Parteistellung der Bürgerinitiative im Verfahren und Nicht-Herausgabe von Umweltinformationen (Verletzung der Aarhus-Konvention, der UVP-RL und der UIRL).
Verfahrensart(en)	Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz, Parteistellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.639,-- (Stand 27.7.2016) Davon zugesagt 2015: EUR 3.340,-- Davon zugesagt 2016: EUR 4.299,-- Davon ausgezahlt: EUR 8.810,58

Verfahrensverlauf

Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

11.09.2013 Die Vbg LReg, Abt VIIIb, beantragt die Genehmigung des Tunnelprojekts.

15.07.2014 Die BI reicht eine Stellungnahme ein.

15.07.2015 Die Vbg LReg, Abt Ib, genehmigt das Tunnelprojekt.

18.08.2015 Beschwerde der BI an das Bundesverwaltungsgericht (90 Seiten).

Parteistellungsverfahren

09.09.2014 Die Vbg LReg, Abt Ib, anerkennt die Parteistellung der BI im vereinfachten UVP-Verfahren.

06.10.2014 Beschwerde der Vbg LReg, Abt VIIIb, et al gegen diese Entscheidung.

21.04.2015 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet, dass der BI keine Parteistellung zukomme (BVwG W1932012935-1/10E).

05.06.2015 Revision der BI an den VwGH: Bürgerinitiativen müssen auch im vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung haben. Bürgerinitiativen, die sich ad hoc gegen ein umwelterhebliches Projekt formieren, werden vom UVP-G nicht als Umweltorganisationen

(welche Parteistellung haben) anerkannt. Die Mitglieder der BI sind in ihrer Gesundheit betroffen, die Differenzierung ist daher unsachlich und europarechtswidrig. Unmittelbare Anwendbarkeit von Art 11 UVP-RL. Anregung auf Vorlage an den EuGH bzw auf Gesetzesprüfungsantrag beim VfGH.

Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz

02.12.2014 Antrag der BI auf Herausgabe des Plans der Verkehrsbeziehungsmatrizen ua (Ausgangsdaten des Gutachtens zu Verkehrsmodell und -prognose im UVP-Verfahren).

01.04.2015 Ablehnung der Auskunftserteilung durch das Amt der Vbg LReg, Abt VIIb, weil es sich nicht um Umweltinformationen handle.

16.04.2015 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vbg.

14.01.2016 Das Landesverwaltungsgericht bestätigt die Entscheidung der Behörde (LVwG-305-001/R 12-2015-5). Die Ausgangsdaten seien beim beauftragten technischen Büro und nicht beim Amt der Vbg LReg. Sie stünden im geistigen Eigentum des Büros.

18.03.2016 Ao Revision an den VwGH: Die Daten seien vom techn Büro im Auftrag der LReg erhoben und auch bereit gehalten worden. Ohne diese Daten sei das Verkehrsmodell nicht überprüfbar, die Verkehrsdaten seien jedoch Grundlage für die Einschätzung der Umweltauswirkungen des Tunnels.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das Genehmigungsverfahren ist derzeit beim BVwG anhängig, das gesonderte Parteistellungsverfahren und das Umweltinformationsverfahren schon beim Verwaltungsgerichtshof. Die BI hat mit ihren Rechtsmitteln grundsätzliche Rechtsfragen profund aufgeworfen, diese sind weit über den konkreten Fall hinaus von Bedeutung.

378/2013, 378a/2014, 378b/2015 Schottergrube Hartkirchen/OÖ

Unterstützte Initiative(n)	Interessengemeinschaft Deinham „Schottergrube Fasangarten“
Gegenstand	Erweiterung der bestehende Quarzkiesgrube „Fasangarten“ in Hartkirchen (OÖ) um 17,5 ha auf insgesamt 23,5 ha.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, der geplante Lärmschutzwall soll nicht errichtet werden, fehlende Ausweisung als Natura 2000 Gebiet und Beeinträchtigung des nicht ausgewiesenen Natura 2000 Gebietes.
Verfahrensart(en)	Bergrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.514,-- (Stand 12.5.2016) Davon zugesagt 2015: EUR 3.757,-- Davon ausgezahlt 2016: EUR 4.766,40

Verfahrensverlauf

12.06.2012 Die OÖ Landesregierung erlässt einen negativen Feststellungsbescheid, wonach keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

15.06.2012 Die Gustav Arthofer GmbH & Co KG ersucht um Genehmigung der Erweiterung bzw Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes für die bestehenden Quarzkiesgrube „Fasangarten“ sowie um Bewilligung und Betrieb der Bergbauanlage „Förderbandanlage“.

20.12.2012 Die Anträge werden mit Bescheid der BH Eferding bewilligt.

03.01.2013 Die Initiative erhebt gegen diesen Bewilligungsbescheid Berufung.

12.04.2013 Das LVwG OÖ gibt der Berufung keine Folge und bestätigt den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen.

28.05.2013 Die Initiative erhebt Bescheidbeschwerde an den VwGH.

24.11.2014 Der VwGH setzt das Beschwerdeverfahren aus, bis der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen in einem ähnlichen Fall (Karoline Gruber) entscheide.

16.04.2015 Mit Urteil C-570/13 in der Rechtssache Karoline Gruber stellt der EuGH fest, dass Feststellungsbescheide gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit, die am Feststellungsverfahren aufgrund der Regelung im UVP-G nicht beteiligt war, keine Bindungswirkung entfalten. NachbarInnen müssten daher die Möglichkeit haben die negative UVP-Feststellungsentscheidung „im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten“. Daraufhin hebt der VwGH mit 22.06.2015 die im Verfahren Karoline Gruber angefochtene Betriebsanlagengenehmigung auf (2015/04/0002).

30.07.2015 Der VwGH hebt den angefochtenen Bewilligungsbescheid auf und verpflichtet den Bund zum Kostenersatz idHv EUR 1.346,40. Der negative Feststellungsbescheid könne im UVP-Verfahren gegen die Nachbarn, denen in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt, keine Bindungswirkung entfalten (2015/04/0003). Daher ist im fortgesetzten Verfahren nochmals die UVP-Pflicht des Projekts zu prüfen und zu entscheiden.

05.04.2016 Das LVwG OÖ bestätigt den angefochtenen Bewilligungsbescheid der BH Eferding vom 20.12.2012 mit der Maßgabe, dass gewisse angeführte Projektunterlagen entfallen. Es werde zwar der Schwellenwert nach Anhang 1 UVP-G erfüllt, aber gemäß § 3a Abs 1 Z 2 seien Änderungen von Vorhaben nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn die Behörde erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt feststelle. Das Gericht verweist auf den negativen Feststellungsbescheid der Behörde vom 12.06.2012 und folgert daraus, dass nicht mit derartigen schädlichen Auswirkungen zu rechnen sei. Mit den Einwendungen der Initiative setzt sich das Gericht hingegen in keinster Weise auseinander.

25.05.2016 Die Initiative bringt gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ außerordentliche Revision beim VwGH ein.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Es konnte erreicht werden, dass der Verwaltungsgerichtshof die Bewilligung an das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Prüfung der UVP-Pflicht zurückverweist. Dieses bestätigte die Bewilligung jedoch erneut. Das Gericht führte jedoch keine neuen Erhebungen zur UVP-Pflicht durch, sondern verwies auf den negativen Feststellungsbescheid der BH Eferding aus dem Jahr 2012, worin ausgeführt wird, dass sechs Amtssachverständige zu dem Ergebnis gelangt seien, dass mit keinen schädlichen Auswirkungen zu rechnen sei. Ein von der Initiative mit Unterstützung des BIV in Auftrag gegebenes Lärmgutachten liefert hingegen Anhaltspunkte dafür, dass sich die aktuelle Situation anders darstellt, als ehemals von den Amtssachverständigen angenommen. Über die außerordentliche Revision wurde vom VwGH bislang noch nicht entschieden.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Schützt Bad Blumau vor Agrarindustrie – für bäuerliche Landwirtschaft, für sanften Tourismus“ www.pro-bad-blumau.at
Gegenstand	Die Großhandelsfirma Frutura plant mit ihrer Tochtergesellschaft FZ Development künstlich beheizte und beleuchtete Glashäuser auf einer Fläche von 27 ha in der Gemeinde Bad Blumau (Steiermark) zur Produktion von Gemüse in industrieller Form auf Vlies mit Flüssigdünger.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Projekt liegt im Naherholungsgebiet der Gemeinde in einer kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft nahe eines artenreichen Mischwaldes, der direkt zum Fluss Lafnitz des Natura 2000 Gebiets „Lafnitztal - Neudauer Teiche“ führt. Befürchtet werden Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Brunnen, der Landschaft und der Natur, der regionalen Landwirtschaft, Erhöhung der Hochwassergefahren, Lärm- und Lichtbeeinträchtigungen, sowie Risiken für Wirtschaft und Tourismus.
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren (Hochwasser, Oberflächenentwässerung, Grundwassernutzung)
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.000,-- (Stand 28.7.2016/2016) Davon zugesagt 2015: EUR 4.000,-- Davon zugesagt 2016: EUR 5.000,-- Davon ausgezahlt: EUR 19.405,60

Verfahrensverlauf

Wasserrechtsverfahren Hochwasserschutzmaßnahmen: Ausweitung und Aufdämmung der Safen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gewächshäuser (Schutz- und Regulierungswasserbau)

06.08.2014 Einwendungen von 8 GrundstückseigentümerInnen im Zuge der Verhandlung.

13.08.2014 BH erteilt die Genehmigung der beantragten Maßnahmen.

Wasserrechtsverfahren Einleitung von Oberflächenwässern in die Safen und Errichtung von Speicherbecken

18.04.2014 BH erteilt Genehmigung für die beantragten Maßnahmen.

15.07.2014 LVwG hebt wasserrechtliche Genehmigung auf und verweist das Verfahren zurück an die BH.

13.08.2014 BH erteilt im fortgesetzten Verfahren die Genehmigung

Wiederaufnahmeanträge zu beiden oben genannten Verfahren

09.12.2014 Wiederaufnahmeantrag übergangener weiter flußabwärts gelegener GrundstückseigentümerInnen

18.05.2015 Die BH weist die Wiederaufnahmeanträge ab.

17.06.2015 Beschwerde an das LVwG gegen die Abweisung der Wiederaufnahmeanträge.

14.07.2015 Das LVwG schließt sich der Rechtsauffassung der BH an (LVwG 40.1-1816/2015-2).

Wasserrechtsverfahren Brunnen

21.12.2015 Kundmachung der Verhandlung zur Grundwasserentnahme über 4 Brunnen durch BH

19.01.2016 Erste Verhandlung mit Einwendungen von vielen GrundstückseigentümerInnen

02.02.2016 Zweite Verhandlung mit Einwendungen von vielen GrundstückseigentümerInnen

08.02.2016 Genehmigung von Pumpversuchen an vier Brunnen bis zu 3,6 l/s pro Brunnen

08.02.2016 Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung der Parteistellung von GrundstückseigentümerInnen

07.03.2016 Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) gegen die *Pumpversuchsgenehmigung* durch den Naturschutzbund Stmk und eines übergangenen Hausbrunnenbesitzers. Der Naturschutzbund Stmk stützt sein Beschwerderecht auf die EuGH-Judikatur iZm der Aarhus-Konvention und macht wie auch der übergangene Brunnenbesitzer unzureichende Sachverhalts-ermittlungen geltend.

07.03.2016 Beschwerden der zwei zurückgewiesenen Grundstückseigentümer an das LVwG

29.08.2016 LVwG weist die Beschwerden des Naturschutzbund Stmk und des übergangenen Hausbrunnenbesitzers aus formalen Gründen zurück: Es hätte nicht die Entscheidung der BH direkt bekämpft werden dürfen sondern zuerst hätte die Zustellung dieser Entscheidung beantragt werden müssen, sodass die BH über die Frage der Parteistellung zunächst zu entscheiden gehabt hätte (LVwG 46.24-663/2016-8).

19.09.2016 LVwG anerkennt die Parteistellung der zwei Grundstückseigentümer, bestätigt aber in der Sache die Pumpversuchsgenehmigung: Eine Beeinträchtigung der Grundstückseigentümer durch die Pumpversuche konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies ergab sich erst durch das eingeholte Amtsgutachten, sodass die Pumpversuchsgenehmigung zu bestätigen war (LVwG 46.24-662/2016-4 und LVwG 41.24-774/2016-e).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Genehmigungen für die Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie die Sammlung der Oberflächenwässer der im Endausbau mehr als 24 ha umfassenden Glashallen sind rechtskräftig geworden. Der erste Bauabschnitt über 6 ha ist bereits im Frühjahr 2016 in Betrieb gegangen.

Das baurechtliche Verfahren für den 2. Bauabschnitt ist noch offen, der Naturschutzbund Stmk und betroffene Bauern und Bäuerinnen haben auch hier Beschwerde an das LVwG eingelegt (die Bauverfahren werden vom BIV nicht finanziell unterstützt).

Im wasserrechtlichen Pumpversuchs-Verfahren wurde ein **TEILERFOLG** erzielt. Die Parteistellung von zwei landwirtschaftlichen Grundstückseigentümern wurde anerkannt. Dies ist eine wichtige Feststellung, da diese Grundstückseigentümer jedenfalls im zukünftigen Verfahren zur dauerhaften Entnahme von Grundwasser miteinzubeziehen sind und sie daher die Chance haben, die bestehenden Grundwasserverhältnisse und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit zu verteidigen.

Auch wenn die Beheizung der Glashäuser mit der klimafreundlichen Geothermie erfolgt, so ist das Projekt in Summe doch sehr umwelterheblich und wäre eine gesamthafte Umweltprüfung notwendig. Insbesondere ist auch zu klären, ob der hohe Bewässerungsbedarf mit den Oberflächenwässern und dem möglichen Wasserdargebot abgedeckt werden könnte oder gerade angesichts des Klimawandels zulasten anrainender Landwirtschaften und BrunnenbesitzerInnen ginge. Werden die ersten 6 ha Gewächshäuser noch für erdgebundene Bioproduktion genützt so soll die Erweiterung für bloße vliesgebundene Produktion erfolgen. Die Frage ist auch, ob dieser Gebäudekomplex über 24 ha zu Recht in einer als Freiland gewidmeten Fläche errichtet werden darf.

Mit der Beschwerde des Naturschutzbundes Stmk wird auch das Recht auf Verfahrensbeteiligung von Umweltorganisationen in Wasserrechtsverfahren im Sinne der EuGH-Judikatur und der Aarhus-Konvention geltend gemacht. Es ist daher einer der Aarhus-Pilotfälle des BIV.

Die grüne Umweltsprecherin Christiane Brunner und der grüne Agrarsprecher Wolfgang Pirkhuber haben nach Besuch der BI und einer Pressekonferenz in Bad Blumau im Juni 2016 zwei parlamentarische Anfragen an BM Ruppenthaler gestellt:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_09423/imfname_535819.pdf
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_09422/imfname_535816.pdf

398/2014, 398a/2015 Siloanlage Aschach/OÖ

Unterstützte Initiative(n)	NachbarInnen
Gegenstand	Die bestehende Stahlsiloanlage der Raiffeisen Ware Austria AG in Aschach an der Donau (Oberösterreich) soll um eine Getreide-Trocknungsanlage und 29 - teilweise bis zu 32 Meter hohe - Silos ausgebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verschlechterung der Belichtungssituation, enormer Zuwachs von Lärm-, Schmutz- und Feinstaubemissionen und massive Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes inklusive des denkmalgeschützten Schlosses Aschach samt denkmalgeschützter Parkanlage.
Verfahrensart(en)	Bau- und gewerberechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 12.000,-- (Stand 28.09.2016) Davon zugesagt 2015: EUR 6.000,-- Davon ausgezahlt: EUR 8.802,60

Verfahrensverlauf

Bauverfahren:

04.12.2014 Mündliche Verhandlung, Vertagung.

20.04.2015 Mündliche Verhandlung

15.06.2015 Baugenehmigung des Bürgermeisters

- 30.06.2015** Berufung gegen die Baugenehmigung durch zwei Nachbarinnen
- 14.09.2015** Bestätigung der Baugenehmigung durch den Gemeinderat
- 15.10.2015** Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht durch Rechtsnachfolger
- 01.03.2016** Zurückweisung der Beschwerde durch das LVwG (LVwG-150840/4/VG): kein subjektives Nachbarrecht auf zu Ortsbildfragen.
- 19.04.2016** Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

Gewerbeverfahren:

- 04.12.2014** Mündliche Verhandlung
- 22.06.2015** Gewerberechtliche Genehmigung
- 29.07.2015** Bescheidbeschwerde von 8 Nachbarn/NachbarInnen an das LVwG
- 04.05.2016** Entscheidung des LVwG-850402/41/Bm – 850409/3 ua: Bestätigung der Genehmigung jedoch Verschärfung der Auflagen zur Hintanhaltung von Lärm und Feinstaub

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Auszug aus OÖ Nachrichten, 11.12.2015: „Die vom Bauvorhaben am stärksten betroffenen Besitzer des Aschacher Schlosses, die Familie Gerstner, haben nun aber ihre Berufungen gegen den Baubescheid und die gewerberechtliche Entscheidung beim Landesverwaltungsgericht zurückgezogen. Damit könnte es nun bald grünes Licht für die Erweiterungspläne der RWA geben. Die Entscheidung durfte mit dem kürzlich erfolgten Kauf des Schlossparkes durch die Agrana zusammenhängen. Die Familie Gerstner war nicht Besitzer des Schlossparkes, sondern hatte lediglich einen Teil gepachtet. Nur ein schmaler Streifen rund um das Schloss ist in ihrem Besitz. "Das Nahverhältnis der Agrana zur RWA ist bekannt. Mit dem Kauf des Schlossparkes durch die Agrana gibt es nun keinen gültigen Pachtvertrag mehr für die Familie Gerstner", sagt die Aschacher Grünen-Chefin Judith Wassermair, die die verbliebenen Anrainer im Berufungsverfahren weiterhin unterstützt.“

Der vom BIV unterstützte nächstgelegene Hauseigentümer hat jedoch VfGH-Beschwerde gegen die Baugenehmigung eingereicht und macht ua Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplans geltend, das Fehlen eines Bebauungsplan und damit Beeinträchtigung des Ortsbilds geltend. Der VfGH hat darüber noch nicht entschieden.

Das gewerberechtliche Verfahren endete mit zusätzlichen Auflagen zum Schutz der NachbarInnen.

Die Bauarbeiten wurden im Frühsommer gestartet.

401a/2015 Geburtsurkunde von Adoptivkindern lesbischer Paare/OÖ

Unterstützte Initiative(n)	A, B und C
Gegenstand	Bei Stiefkindadoptionen in lesbischen Paaren tragen die österreichischen Standesämter die Adoptivmutter nicht als Mutter in die Geburtsurkunde des Kindes ein, sondern als Vater/Wahlelternteil.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Bloßstellung des Adoptionsverhältnisses, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches der Familie und Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung.
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Personenstandsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.310,-- (Stand 11.08.2016) Davon ausgezahlt: EUR 1.310,--

Verfahrensverlauf

22.03.2014 B beantragt beim Standesamt die Ausstellung einer Geburtsurkunde, in der sowohl die leibliche Mutter A, als auch die Adoptivmutter B als „Mutter“ von Kind C ausgewiesen werden.

19.02.2015 Das Standesamt Braunau am Inn weist den Antrag ab. A, B und C erheben dagegen Beschwerden an das LVwG OÖ.

20.04.2015 Das LVwG OÖ weist die Beschwerden als unbegründet ab.

31.05.2015 A, B und C erheben Beschwerde an den VfGH.

28.09.2015 Der VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde ab, da keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestehe bzw von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten sei. Die Eintragung des Namens der Frau, die das Kind ihrer eingetragenen Partnerin adoptiert hat, in der Rubrik „Vater/Wahlelternteil“ bzw „Vater/Elternteil“ in der Geburtsurkunde, sei nicht dahingehend zu verstehen, dass diese Frau als „Vater“ des Kindes bezeichnet werde (E 1146/2015-12, E 335/2015-15).

15.12.2015 Der VfGH schließt sich der Ansicht des VfGH an und weist die Revision als unbegründet ab (ZI Ro 2015/01/0011-5).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das Verfahren war nicht erfolgreich. Die Höchstgerichte lehnten die Behandlung der Beschwerde mit der Begründung ab, dass die Eintragung in die Rubrik „Vater/Wahlelternteil“ bzw „Vater/Elternteil“ nicht dahingehend zu verstehen sei, dass die Adoptivmutter als „Vater“ des Kindes bezeichnet wird. Gerade darin besteht aber die gerügte Verfassungswidrigkeit, denn gerade weil die Adoptivmutter nicht „Vater“ ist, geht aus der Geburtsurkunde hervor, dass sie nicht die leibliche Mutter, sondern die Adoptivmutter ist. Auf diese Offenlegung des Adoptionsverhältnisses geht der Verfassungsgerichtshof jedoch mit keinem Wort ein.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Wilde Wasser, Wildwasser erhalten Tirol buergerinitiative-wildewasser.at ; stubaiwasser.at
Gegenstand	Die Tiroler Wasserkraft AG plant die Errichtung des Speicherkraftwerks Kühtai zwischen Ötztal und Stubaital (Tirol) in hochalpinem Gebiet, zum Teil im Ruhegebiet „Stubai Alpen“.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigung bestehender Schutzgebiete, Lärmbelastung, Beeinträchtigung der Gewässer und Natur, Zerstörung bestehender Hochwasserschutzmaßnahmen, negative Auswirkungen auf Fischerei, Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus, Orts- und Landschaftsbild und Gesundheit.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.679,72 (Stand 29.09.2016) Davon ausgezahlt: EUR 4.679,72

Verfahrensverlauf

23.12.2009 Das Projekt wird zur Genehmigung eingereicht.

2010 und 2011 wird das Projekt abgeändert.

04.07.2011–02.09.2011 Auflage der Projektunterlagen

2013 weitere Projektänderungen.

04.12.2013–29.01.2014 Auflage der geänderten Projektunterlagen.

27.10.2014–03.11.2014 Die mündliche UVP-Verhandlung findet statt.

25.06.2016 Der positive Genehmigungsbescheid wird erteilt.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Initiative ist es mit den vom BIV mitfinanzierten Gutachten gelungen, aufzuzeigen, dass das Untersuchungsgebiet insbesondere im Zusammenhang mit den Unterliegerkraftwerken zu eng abgesteckt wurde. Gegen den Genehmigungsbescheid wurde Rechtsmittel erhoben.

Unterstützte Initiative(n)	A und B
Gegenstand	A und B wurden am 02.02.2015 im Zuge der Demonstration „No Pegida“ polizeilich eingekesselt und der Freiheit beraubt. Die Freiheitsentziehung konnte erst nach Identitätsfeststellung und Durchsuchung beendet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit, Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit und Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung
Verfahrensart(en)	Maßnahmenbeschwerden
Status beim BIV	Eröffnet 2015 Geschlossen 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.774,40 (Stand 04.08.2016) Davon ausgezahlt: EUR 852,40

Verfahrensverlauf

04.03.2015 B erhebt Maßnahmenbeschwerde beim VwG Wien

17.03.2015 A erhebt Maßnahmenbeschwerde beim VwG Wien

03.07.2015 Das VwG Wien weist die Beschwerde von A unter Ausschluss der Revision als unzulässig zurück, da gegen die in Beschwerde gezogene Amtshandlung Einspruch an die ordentlichen Gerichte erhoben hätte werden müssen.

04.09.2015 Das VwG Wien weist auch die Beschwerde von B unter Ausschluss der Revision als unzulässig zurück.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Nachdem der Verfassungsgerichtshof den Verfahrenshilfeantrag von A mangels Erfolgsaussichten abgewiesen hatte, wurde von weiteren Rechtsschritten abgesehen. Der fragliche Polizeieinsatz erscheint jedoch in Hinblick auf wichtige politische Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit sowie den Schutz der persönlichen Freiheit problematisch. Abgeordneter Steinhauser hat dazu zwei parlamentarische Anfragen eingebracht.

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	In Klagenfurt soll ein biomassebefeuertes Heizkraftwerk ohne UVP errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es wurde kein Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht des Projekts durchgeführt. Der Umweltorganisation wird im UVP-G kein Antragsrecht auf Durchführung einer UVP-Einzelfallprüfung zugestanden. Damit wird aber Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention verletzt.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfung-Feststellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 30.09.2016) Davon ausgezahlt: EUR 5.415,40

Verfahrensverlauf

30.04.2014 Antrag von ÖKOBÜRO an die Kärntner Landesregierung gem § 3 Abs 7 UVP-G auf Durchführung einer Einzelfallprüfung für das Projekt Biomasse-Heizkraftwerk Klagenfurt, KG Hörtdorf (Feststellungsverfahren). Ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit anderen Heizkraftwerken im Raum Klagenfurt sei gegeben. UVP-Feststellungsverfahren seien beteiligungspflichtige Entscheidungen, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 6 Aarhus-K und einer gerichtlichen Überprüfung nach Art 9 Abs 2 Aarhus-K unterliegen würden.

17.12.2014 Säumnisbeschwerde von ÖKOBÜRO an das Bundesverwaltungsgericht

11.02.2015 **ETAPPENERFOLG!** Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts: Das Recht auf Stellung eines Feststellungsantrages war zuzustehen und ein Feststellungsverfahren ist durchzuführen. Es liege eine Rechtsschutzlücke vor, die durch Analogie unionsrechtskonform zu schließen sei (W104 2016940-1/3E).

27.03.2015 Revision der Kärntner Landesregierung gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (weitere folgten Revisionen der Projektwerberin und der Stadt Klagenfurt) an den Verwaltungsgerichtshof: Eine höchstgerichtliche Klärung, ob es ein Antragsrecht der Umweltorganisationen gäbe oder nicht, sei notwendig.

24.03.2015 UVP-Feststellungsbescheid der Kärntner Landesregierung: Keine UVP-Pflicht und Auferlegung einer Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 448,--. Mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden kumulativen Auswirkungen sei nicht zu rechnen.

23.04.2015 Bescheidbeschwerde von ÖKOBÜRO gegen den negativen UVP-Feststellungsbescheid der Kärntner Landesregierung an das Bundesverwaltungsgericht.

27.04.2015 Revisionsbeantwortung von ÖKOBÜRO im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

27.07.2015 **TEILERFOLG.** Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: Abweisung der Beschwerde von ÖKOBÜRO gegen den UVP-Feststellungsbescheid, jedoch Aufhebung der Kostenentscheidung der Landesregierung. Eine UVP sei für dieses Projekt nicht

durchzuführen, weil die kumulierten Luftschadstoffemissionen der Heizkraftwerke unter der Relevanzschwelle von 3% des Grenzwerts liegen. Die antragstellende NGO habe aber keine Verfahrenskosten zu zahlen, da die Klärung der UVP-Pflicht des Projekts nicht in ihrem Privatinteresse liege sondern der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften diene, welche im öffentlichen Interesse sei. (W104 2016940-2/12E).

02.08.2016 Entscheidung des VwGH über die Revision der Kärntner Landesregierung, der Projektbetreiber und der Stadt Klagenfurt gegen die BVwG-Entscheidung vom 11.02.2015 (Ökobüro zugestellt am 01.09.2016), VwGH Ro 2015/05/0008 und Ro 2015/05/0013, 0014-12: Die Entscheidung des BVwG wird mangels Zuständigkeit aufgehoben. Laut B-VG bestehe eine Generalzuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte, die aber durch gesetzliche Anordnung durchbrochen werden könne. Der UVP-G-Gesetzgeber habe davon Gebrauch gemacht. § 40 UVP-G spreche aber nur von der Zuständigkeit des BVwG über Beschwerden gegen „Entscheidungen“ nach dem UVP-G zu entscheiden. Diese umfasse nicht die Untätigkeit der Behörde, wo also gar keine Entscheidung der Behörde vorliege.

26.09.2016 Das BVwG leitete daher die Säumnisbeschwerde an das LVwG Kärnten weiter.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Dieser Pilotfall ist von eminenter Bedeutung, da nach derzeitigem Gesetzestext Umweltorganisationen und betroffene Nachbarn nur eine (negative) UVP-Feststellung bekämpfen können, nicht aber selbst ein UVP-Feststellungsbegehren beantragen können. Sprach das BVwG im Jahre 2015 ein solches Antragsrecht – im Sinne einer Rechtslückenschließung zu – so hat die Causa jetzt eine überraschende Wende genommen. Der VwGH äußerte sich gar nicht dieser Hauptfrage sondern kam auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen Landesverwaltungsgerichten und Bundesverwaltungsgericht zu sprechen. Dh die Frage, ob umweltbewegte Dritte einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht eines Projekts stellen können, ist nach einem Zeitraum von beinahe zweieinhalb Jahren und einem finanziellen Einsatz von mehr als € 5.000,- noch immer nicht höchstgerichtlich geklärt.

Um die Konzentration aller UVP-Beschwerden beim BVwG sicherzustellen, wird der Gesetzgeber tätig werden müssen. Eine solche Klarstellung könnte der Gesetzgeber freilich auch in der Hauptfrage vornehmen. Damit würde der Praxis der UVP-Umgehung durch Projektbetreiber ein effektiver Riegel vorgeschoben werden.

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	Im Bundesland Salzburg werden die Grenzwerte für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO ₂) seit Jahren überschritten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Luftschadstoffbelastung, fehlende verkehrsbezogene Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte, fehlendes Klagerecht auf saubere Luft von Umweltorganisationen (Verletzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Antrag auf Erlassung von Maßnahmen/Verordnungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft unter Berufung auf die EuGH-Judikatur
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.673,20 (Stand 28.07.2016) Davon ausgezahlt: EUR 2.640,--

Verfahrensverlauf

08.04.2014 ÖKOBÜRO stellt als nach dem UVP-G anerkannte Umweltorganisation den Antrag an den Sbg Landeshauptmann, wegen Überschreitung der NO_x-Grenzwerte in der Stadt Salzburg weitere Maßnahmen wie zB Geschwindigkeitsbegrenzungen oder eine City Maut zu setzen.

14.08.2014 Der LH (LR Rössler) anerkennt die Antragslegitimation der Umweltorganisation. Diese ergäbe sich aus der EuGH-Judikatur. Allerdings könne keine der vorgeschlagenen Maßnahmen zur *schnellstmöglichen* Einhaltung der Grenzwerte beitragen. Das Luftreinhalteprogramm 2013 sei evaluiert und überarbeitet worden. Das Jahresticket für die öff Verkehrsmittel sei verbilligt worden und die Kurzparkzonen seien erweitert worden.

30.03.2015 Das von der Umweltorganisation angerufene LVwG verneint die Antragslegitimation der Umweltorganisation mangels unmittelbarer Betroffenheit, der Bescheid des LH wird aufgehoben (LVwG-4/1228/5-2015).

11.05.2015 Ao Revision an den Verwaltungsgerichtshof: Schon das ideelle Interesse an der Luftreinhaltung begründe die Antragslegitimation. Die Luftreinhaltemaßnahmen müssten rechtsverbindlich erlassen werden und der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich sein.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Fall ist neben der Grazer „Feinstaubklage“ der wichtigste Pilotfall des BIV zur Durchsetzung des Umweltrechts im Sinne der EuGH-Judikatur und der Aarhus-Konvention. Wurde im Fall Graz im Sinne des Janecek-Urteils des EuGH einzelne direkt Betroffene tätig, so ist im Fall Salzburg ein Verein, dessen statutarischer Zweck der Gesundheits- und Umweltschutz in Österreich ist, vorstellig (siehe EuGH-Judikat „Slowakischer Braunbär“). Die Entscheidung des VwGH steht noch aus.

Unterstützte Initiative(n)	Nachbarin X
Gegenstand	Die Holzverarbeitungsfirma FunderMax GmbH darf künftig in ihrer Anlage in St Veit (Kärnten) mehr Abfallstoffe verbrennen. Zudem steigt der Anteil an gefährlichen Abfällen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Änderung der Brennstoffe entsteht eine der größten Abfallverbrennungsanlagen des Landes. Die Grenzwerte für mehrere Luftschadstoffe konnten bereits in den vergangenen Jahren nicht eingehalten werden. Zur Minimierung der Luftschadstoffbelastung wurde keine Rauchgasreinigungsanlage vorgeschrieben. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde umgangen.
Verfahrensart(en)	Abfallrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000,-- (Stand 30.09.2016) Davon ausgezahlt: EUR 2.000,-- (für Beschwerde)

Verfahrensverlauf

04.06.2014 Antrag auf Änderungsgenehmigung nach dem AbfallwirtschaftsG

30.07.2014 Mündliche Verhandlung mit Einwendungen der Nachbar/inne/n, ua dass das Projekt UVP-pflichtig sei.

14.10.2014 Projektänderung

07.04.2015 Genehmigung durch den LH bzw dem zuständigen LR

07.05.2015 Beschwerde an das LVwG

16.11.2015 **ETAPPENERFOLG**. Entscheidung des LVwG (KLVwG-1703-1704/16/2015): Die Behörde hat sich rechtswidrigerweise nicht mit der Einwendung zur UVP-Pflicht der Änderung auseinandergesetzt. „Ist auf Grund der technischen Schwankungsbreite die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich effektiv nicht durchführbar, so ist die Differenz zum gesetzlichen Schwellenwert als zu geringe Toleranzschwelle einzustufen und trotz des abweichenden Parteiwillens eine UVP-Pflicht anzunehmen (vgl Altenburger/Berger, Kommentar zum UVP-G, zweite Auflage, Seite 21 ff). Die Genehmigung wurde daher aufgehoben.

23.08.2016 Neuerliche Entscheidung des LH bzw des zuständigen LR: Die UVP-Pflicht der Projektänderung wird abermals verneint, das Projekt in derselben Größenordnung genehmigt. Es werden jedoch strengere Auflagen erteilt (ORF 23.08.2016).

xx.09.2016 Die Nachbarin hat abermals Beschwerde an das LVwG erhoben, ua weil die bestehende Rauchgasreinigungsanlage keine Schwermetalle zurückhalten kann, die Auflagen also nach wie vor unzureichend sind.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Mit den Mitteln des BIV wurde eine strengere Prüfung der geplanten Änderung der Abfallverbrennung erreicht. Die Bürgerinitiative hat auch dagegen wieder Beschwerde eingelegt.

410/2015 Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Tiroler Oberland

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse vom 03.11.2014
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Der von der Tiroler Wasserkraft AG erstellte Rahmenplan dient der Legitimation von sechs Großkraftwerken und nicht, wie eigentlich in nationalen und europäischen Recht vorgesehen, dem Gewässerschutz.
Verfahrensart(en)	Individualantrag auf Aufhebung der Verordnung an den Verfassungsgerichtshof (gemäß Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union)
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,-- (Stand 12.05.2016) Davon ausgezahlt: EUR 3.620,90

Verfahrensverlauf

03.01.2014 Kundmachung der Verordnung des BMLFUW über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse (BGBl II Nr 274/2014).

19.10.2015 ÖKOBÜRO und WWF bringen einen Individualantrag gem Art 139 B-VG auf Aufhebung der VO des BMLFUW beim VfGH ein, unter Berufung auf EuGH-Judikatur (Individualrechtsschutz und Aarhus-Konvention).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der VfGH hat bislang noch nicht entschieden.

411/2015 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare

Unterstützte Initiative(n)	S und Z
Gegenstand	Die Mütter eines minderjährigen Sohnes stellten beim Standesamt einen Antrag auf Eheschließung. Dieser wurde abgelehnt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Aufgrund des Eheverbotes muss der minderjährige Sohn zwangsweise unehelich sein: Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Schließung einer Ehe und auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechtes und der sexuellen Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Personenstandsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.800,-- (Stand 04.08.2016) Davon ausgezahlt: EUR 1.800,--

Verfahrensverlauf

09.05.2015 S, Z und ihr gemeinsamer minderjähriger Sohn beantragen beim Standesamt Wien Hietzing die Schließung einer Ehe zwischen S und Z.

25.08.2015 Das Standesamt weist den Antrag ab, die AntragstellerInnen erheben Bescheidbeschwerde an das VwG Wien.

09.12.2015 und 21.12.2015 Das VwG Wien weist die Beschwerden ab.

09.02.2016 Die AntragstellerInnen erheben Beschwerde an den VfGH.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Verfassungsgerichtshof hat noch nicht entschieden.

414/2015 Schottergrube Seekirchen/Salzburg

Unterstützte Initiative(n)	L, Bürgerinitiative Grünberg www.bi-gruenberg.at
Gegenstand	Schotterabbau „Grünberg“ in Seekirchen am Wallersee (Land Salzburg).
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Hangrutschungen, Lärmbelastungen, Staub, Zerstörung von 6 ha Wald- und Grünfläche, starke LKW-Verkehrszunahme, Gefährdung des Biotops Aschgraben
Verfahrensart(en)	Bergrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000,-- (Stand 12.05.2016)

Verfahrensverlauf

27.02.2015 L erhebt im bergrechtlichen Verfahren bei der BH Salzburg-Umgebung Einwendung gegen den Gegenstand der Verhandlung.

03.03.2015 Bei der mündlichen Verhandlung werden über 130 Einwendungen erhoben.

05.09.2015 Das Anliegen wird in der ORF-Sendung Bürgeranwalt vorgebracht.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Initiative teilte im Juli 2016 mit, davon erfahren zu haben, dass die Behörde vom Projektwerber eine Präzisierung des Antrags verlangt habe. Infolge dessen habe am 07.03.2016 eine Sitzung mit anschließender Begehung stattgefunden, an der auch die behördlichen Gutachter teilgenommen hätten. Behördliche Gutachten seien hingegen bislang noch nicht erstellt worden.

415/2015 Umwelthaftungsbeschwerde BH Korneuburg betr Kwizda

Unterstützte Initiative(n)	GLOBAL 2000, ÖKOBÜRO www.global2000.at ; www.oekobuero.at
Gegenstand	Der Pharma- und Pestizidhersteller Kwizda Agro GmbH verunreinigte im Raum Korneuburg (Niederösterreich) das Grundwasser mit Pestiziden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Bezirksverwaltungsbehörde stellte zur Säuberung des Grundwassers keine adäquaten Sanierungsmaßnahmen sicher.
Verfahrensart(en)	Beschwerde nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.500,-- (Stand 27.08.2016) Davon ausgezahlt: EUR 1.440,-- (für die ao Revision)

Verfahrensverlauf

Sanierungsauftrag

04.12.2012 Antrag von Global 2000 bei der BH Korneuburg nach § 11 UHG: Die Kontamination von Grundwasser und Bächen in Korneuburg mit Pestiziden aus der Pflanzenmittelproduktion der Kwizda soll durch effektive Maßnahmen saniert werden.

03.06.2013 Negativer Bescheid der BH: Die Emissionen seien vor Inkrafttreten des UHG (20.06.2009) erfolgt.

21.06.2013 Berufung von Global 2000 an den UVS: Die UHR-RL wäre bis 30.04.2007 umzusetzen gewesen. Eine Einwirkung der Pestizide nur bis zum 20.09.2009 sei sachverständig nicht erwiesen, vielmehr sei auf den Störfall vom 13.08.2010 hinzuweisen.

29.04.2014 Landesverwaltungsgericht (LVwG-AB-13-0195) hebt Bescheid auf und verweist Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsermittlung (Ende der Kontamination?) an die BH zurück.

19.11.2014 Negativer Bescheid der BH unter Berufung auf ein Ergänzungsgutachten: Der Schaden sei vor Inkrafttreten des UHG eingetreten, eine spätere Kontamination sei möglich aber nicht nachweisbar.

19.12.2014 Beschwerde von Global 2000: Aufgrund der Aussagen des Sachverständigen im Strafverfahren und des Umstands, dass 2010 Sperrbrunnen installiert wurden und die Dichtheit der Kanalisation und Sammelgruben erst im Dezember 2012 gegeben war, ist der spätere Schadenseintritt erwiesen. Auch müsse zwischen Schadstoffaustritt und -freisetzung unterschieden werden.

30.09.2015 Negative Entscheidung des LVwG NÖ (LVwG-AV-31/001-2015). Begründung: Es sei kein lückenloser Kausalitätsnachweis gelungen, dass der Schadstoffeintrag nach Inkrafttreten des UHG am 20.06.2009 erfolgt sei. Daher sei das UHG nicht anzuwenden.

11.11.2015 Außerordentliche Revision an den VwGH (RA Dr Riegler). Umweltorganisation bringt vor, dass der Anscheinsbeweis der Schadensverursachung nach Inkrafttreten des UHG genügen müsse.

28.01.2016 Zurückweisung der Ao Revision durch den VwGH (Ra 2015/07/0169): Das Landesverwaltungsgericht hat bereits bei seiner ersten Entscheidung den vollen Kausalitätsnachweis für den Schadenseintritt (nach 20.09.2009) gefordert. Dies ergebe sich aus der neueren Judikatur des VwGH zu § 28 Abs 3 VerwaltungsgerichtsverfahrensG. Diese erste Entscheidung des LVwG wurde aber nicht bekämpft, sodass sie auch für das fortgesetzte Verfahren bindend sei.

Kostentragung für Sachverständigen-Gutachten

22.10.2015 Das Landesverwaltungsgericht NÖ entscheidet über die Beschwerde der Kwizda gegen die Vorschreibung der SV-Kosten durch die BH Korneuburg (LVwG-AV-1072/001-2015): Die BH Korneuburg hat dem Unternehmen zu Unrecht die SV-Kosten des UHG-Verfahrens vorgeschrieben.

12.05.2016 Das LVwG schreibt Global 2000 die Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren idHv € 3.979,50 vor, da Global 2000 als Antragsteller im Sinne von § 76 Abs 1 Allgemeines VerwaltungsverfahrensG zu betrachten ist und für die Barauslagen des Gerichts aufzukommen habe. Global 2000 sei Antragsteller des Verfahrens, Kwizda treffe am Verfahren kein Verschulden (eine Anwendbarkeit des UHG sei ja nicht gegeben gewesen). Dem stehe auch die Aarhus-Konvention nicht entgegen, da die Kosten nur 0,15% der jährlichen Ausgaben von Global 2000 ausmachten und daher im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit liegen würden (LVwG-AV-31/006-2015).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Umwelthaftungsbeschwerde von Global 2000 war kein Erfolg beschieden, weil nach Aussagen des Sachverständigen eine Schädigung des Grundwassers nach dem Inkrafttreten des UHG, dem 20.09.2009) durch die Kwizda-Schadstoffe nicht nachweisbar sei. Globals 2000 wurden vielmehr die SV-Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von fast € 4.000,- - auferlegt.

Umwelthaftungsverfahren sind demnach mit einem hohen Prozesskostenrisiko behaftet. Die Verursachung des Schadens durch den Betrieb muss von der Umweltorganisation letztlich mit SV-Gutachten nachgewiesen werden können, die prozessualen Fallstricke dürfen nicht unterschätzt werden. Unter diesen Rahmenbedingungen wird die Umweltbeschwerde der Umweltorganisationen nach der Umwelthaftungs-Richtlinie keine Rolle zum Schutz der Umwelt spielen können. Es wird zu klären sein, ob der europäische bzw der österreichische Gesetzgeber nachjustieren muss (zum österr UmwelthaftungsG siehe schon Abweichende Stellungnahme der Abg. Glawischnig-Piesczek, Brunner und Pirkhuber, 96 dBeil, 25. GP).

Unterstützte Initiative(n)	Initiative zur Volksbefragung „Platz der Generationen“
Gegenstand	Wolkersdorfer GemeindegliederInnen beantragten eine Volksbefragung zu folgender Frage: „Soll der Gemeinderat den Bau des Platzes der Generationen mit ca. 1,5 Millionen Euro Gesamtkosten beschließen?“. Der Sondergemeinderat beschloss hingegen folgenden Wortlaut: „Soll der Platz der Generationen, dessen Errichtung von ÖVP, SPÖ und FPÖ in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2015 mit Gesamtkosten von ca 1,5 Millionen Euro beschlossen wurde, nun bei einem Kostenanteil der Stadtgemeinde Wolkersdorf von ca 950 000 Euro gebaut werden?“.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Manipulative Veränderung des Wortlautes der von der Initiative beantragten Volksbefragung
Verfahrensart(en)	Anfechtung der Volksbefragung beim Verfassungsgerichtshof
Status beim BIV	Eröffnet 2015 Geschlossen 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.856,-- (Stand 04.08.2016) Davon ausgezahlt: 0,--

Verfahrensverlauf

20.12.2015 Bei der Volksbefragung stimmten 51,2 % gegen den Bau des Platzes.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Da die Volksbefragung im Sinne der Bürgerinitiative ausgegangen ist, hat sie von einer Anfechtung der Volksbefragung abgesehen. Das Ergebnis der Volksbefragung wurde vom Gemeinderat jedoch bislang nicht umgesetzt.

Unterstützte Initiative(n)	XY
Gegenstand	XY wurde wegen (versuchter) schwerer Nötigung zu einem Jahr Haft verurteilt und in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Dort kann er potentiell lebenslanglich angehalten werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Nicht-Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren
Verfahrensart(en)	Beschwerde an das Oberlandesgericht ausgehend von einem Haftentlassungsantrag und Parteiantrag auf Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.568,60 (Stand 04.08.2016) Davon ausgezahlt: EUR 2.568,60

Verfahrensverlauf

29.06.2015 XY stellt einen Antrag auf bedingte Entlassung aus der Maßnahme.

27.10.2015 XY begehrt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

13.11.2015 Das LG für Strafsachen Wien weist den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab.

13.12.2015 XY erhebt dagegen Beschwerde and das OLG-Wien und Parteiantrag auf Normenkontrolle an den VfGH.

25.02.2016 Der VfGH weist den Parteiantrag auf Normenkontrolle zurück, da die Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens gegen die Verweigerung der bedingten Entlassung zu relevieren ist.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das Verfahren war erfolgreich, es konnte bereits in erster Instanz eine Entlassung von XY erreicht werden, sodass sich ein neuerlicher Antrag erübrigt hat.

III. Ablehnungen

346o/2015 Semmering Basis Tunnel – Alliance for Nature

Ansuchende Initiative(n)	Alliance for Nature www.alliancefornature.at
Gegenstand	Semmering-Basistunnel: Der rund 27 km lange zweiröhrige Eisenbahntunnel soll den Streckenabschnitt zwischen Gloggnitz (Niederösterreich) und Mürzzuschlag (Steiermark) erneuern.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Gravierende Eingriffe in die mehrfach geschützte Semmering-Region (Quellschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet, UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiet). Beeinträchtigungen der Gewässer, der Trinkwasserversorgung und der Natur, Gefahren durch die Uranvererzung im Stollenbetrieb, Lärmbelastung und Gefährdung des Eigentums.
Geplanter Verfahrensschritt	Ao Revision gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem das UVP-Verfahren und die Detailverfahren (Naturschutz, Abfallrecht) für die steirische und die niederösterreichische Streckenteile rechtskräftig abgeschlossen wurden (W 102 2009977-1/36E – W102 2015000-1/11E, hinterlegt am 26.05.2015).
Gewünschte Unterstützung	EUR 4.000,--
Begründung der Ablehnung	<p>Der BIV hat seit 2012 Rechtsmittel der AfN im UVP-Hauptverfahren und in den Detailverfahren betreffend Abfallrecht-Steiermark und Naturschutz-NÖ finanziert. Er hat dafür EUR 21.906,-- ausbezahlt, davon waren EUR 4.019,20 wegen erfolgreicher Rechtsmittel und damit Kostenersatzpflichten der Republik und des Betreibers zurückzuzahlen, womit sich eine Nettounterstützung des BIV von EUR 17.886,80 ergibt. Angesichts der Tatsache, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der VwGH im ersten Durchgang bereits das öffentliche Interesse am Semmering-Basistunnel-Bau bestätigt hatte, - die vom VwGH gerügten Verfahrensfehler vom BVwG saniert wurden und - das BVwG 18 zusätzliche Auflagen in den Bereichen Abfall und Wasser und fünf zusätzliche Vorkehrungen zugunsten des Naturschutzes dem Projektbetreiber auferlegt hat, <p>wird eine weitere Unterstützung mangels ausreichend sicherer Erfolgsaussichten und angesichts des hohen Prozesskostenrisikos abgelehnt.</p>

Ansuchende Initiative(n)	Initiative Abfallberatung
Gegenstand	Das Arbeits- und Sozialgericht Wien stellte 2013 fest, dass die jeweils befristeten Werkverträge der AbfallberaterInnen der Stadt Wien ein Dienstverhältnis begründeten. Frau B stand daraufhin in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Wien, die Einstufung entsprach allerdings nicht ihrer Tätigkeit und Ausbildung. Während die Stadt Wien Frau B ursprünglich als Akademikerin bzw zumindest mit Matura als Grundvoraussetzung aufgenommen hatte, wollte man sie nunmehr in handwerklicher Verwendung einstufen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Umgehung von Dienstverhältnissen, rechtswidrige Kettenverträge, Einstellung einer ehemaligen Abfallberaterin an einer minder qualifizierten Position als Betriebsassistentin in handwerklicher Verwendung
Geplanter Verfahrensschritt	Im arbeitsgerichtlichen Verfahren über die Mahnklage von B gab ein erstes Gutachten der Stadt Wien Recht, dass es bei der Einstufung auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten der Abfallberaterin ankomme, weshalb ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts wahrscheinlich wird.
Gewünschte Unterstützung	Die Initiative beantragte die Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel (EUR 6.990,67). Die Kosten der ersten Instanz würden sich maximal auf EUR 7.339,28 (EUR 6036,80 minimal) belaufen, was etwa auch den Kosten der Gegenseite entspreche. Für die Berufung kämen noch weitere EUR 1.088,-- an Pauschalgebühren und EUR 2.178,-- an Kosten für die Berufung hinzu.
Begründung der Ablehnung	Der BIV hatte 2013 für das arbeitsgerichtliche Verfahren EUR 7.000,-- Unterstützung zugesagt, wovon aufgrund von Rückflüssen wegen erfolgreicher Rechtsmittel noch ein Guthaben von EUR 6.990,67 besteht. Auf Nachfrage hatte der BIV klargestellt, dass die wieder frei gewordenen Mittel auch für die Frage der Einstufung verwendet werden dürfen. Die Unterstützung einer Berufung lehnt der BIV jedoch ab, da die Erfolgsaussichten im Verhältnis zur Bedeutung der Rechtsfrage und dem Kostenrisiko zu gering sind. Die Übernahme weiterer Kosten (über das Guthaben hinaus) für das erstinstanzliche Verfahren hängt davon ab, wann das negative Gutachten vorgelegen ist und die negative und damit die Kostenschätzung überschreitende Kostenentwicklung absehbar war und allenfalls – nach Information des BIV – durch einen Vergleich hätte eingedämmt werden können. Der BIV ersuchte daher um Übermittlung des negativen Gutachtens und Datumsbekanntgabe.

Ansuchende Initiative(n)	B
Gegenstand	A und B wurden am 02.02.2015 im Zuge der Demonstration „No Pegida“ polizeilich eingekesselt und der Freiheit beraubt. Die Freiheitsentziehung konnte erst nach Identitätsfeststellung und Durchsuchung beendet werden. Das Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobenen Maßnahmenbeschwerden zurück.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit, Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit und Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung
Geplanter Verfahrensschritt	Beschwerde gegen den negativen Beschluss des VwG an den VfGH
Gewünschte Unterstützung	Übernahme der Kosten für die VfGH-Beschwerde
Begründung der Ablehnung	<p>Der BIV hat bereits die Maßnahmenbeschwerden von A und B an das VwG Wien unterstützt und dafür EUR 1.774,40 zugesagt. Angesichts der Tatsache, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die zwei gleich gelagerten Fälle zunächst in der Causa A eine Entscheidung und diese Beschwerde sehr wahrscheinlich ohne weitere Kosten für den BIV weiter verfolgt werden kann und - dass die verfassungswidrige Passage des § 106 Abs 1 StPO per 21.12.2016 aufgehoben wurde, aber bis dahin quasi „immunisiert“ ist (siehe VfGH G 233/2014, G 5/2015 vom 30.06.2015), können nur andere Verfassungswidrigkeiten aufgegriffen werden, <p>sodass es daher nicht angemessen wäre, zur selben Rechtsfrage zwei Verfahren anzustrengen. Die Unterstützung der VfGH-Beschwerde von B wird daher abgelehnt. Der A und B vom VwG auferlegte Kostenersatz konnte aufgrund der alten Zusage beim BIV geltend gemacht werden, womit sich eine Nettounterstützung von EUR 822,40 ergibt.</p>

407/2015 Eingetragene Partnerschaft – Nachname statt Familienname

Ansuchende Initiative(n)	B
Gegenstand	In den Erläuterungen zum Eingetragene Partnerschaft-Gesetz heißt es: „Ausdruck des verbleibenden Unterschieds zu einer Ehe soll auch die Verwendung des Ausdruckes Nachname an Stelle der Bezeichnung Familienname sein.“ Durch die neu und eigens für eingetragene Paare geschaffene Kategorie „Nachnamen“ werden gleichgeschlechtliche Paare als homosexuell gekennzeichnet. Die dagegen erhobenen Beschwerden von B wurden jedoch von den Höchstgerichten abgelehnt (VfGH 23.06.2010, B 582/10, VwGH 29.11.2010, 2010/17/0080, VfGH 25.11.2012, B 1253/11, VwGH 23.09.2014, 2012/01/0005).
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung, Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde
Geplanter Verfahrensschritt	Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
Gewünschte Unterstützung	EUR 5.268,48 für die Beschwerde. Im Fall der Annahme der Beschwerde durch den EGMR würde ein ergänzendes Ansuchen gestellt werden.
Begründung der Ablehnung	Eine EGMR-Beschwerde kann nicht unterstützt werden, da die eigentliche Rechtsfrage (liegt es im Rahmen des politischen Spielraums, im Fall von eingetragenen Partnerschaften in den Formularen vom Nachnamen und nicht vom Familiennamen zu sprechen) im Verfahren nicht dingfest gemacht werden konnte. Erfolgchancen und Kosten der EGMR-Beschwerde stehen in keinem adäquaten Verhältnis zueinander.

408/2015 AFN-Beteiligung am Naturschutzverfahren Lobautunnel

Ansuchende Initiative(n)	Alliance for Nature (AFN)
Gegenstand	S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn (Lobau-Tunnel)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Projekt beeinträchtigt die mehrfach geschützte Lobau, welche Teil des international anerkannten Nationalparks Donau-Auen ist.

Geplanter Verfahrensschritt	Beteiligung als anerkannte Umweltorganisation im naturschutzrechtlichen Detailverfahren
Gewünschte Unterstützung	EUR 3.600,--
Begründung der Ablehnung	Der BIV unterstützt bereits eine BI im UVP-Verfahren gegen den Lobautunnel, der bereits mehr als € 18.000,-- zugesagt wurden. Die Unterstützung einer weiteren BI gegen dasselbe Projekt ist schon aus budgetären Gründen nicht möglich.

412/2015 Namenskategorie Nachname nur für eingetragene PartnerInnen

Ansuchende Initiative(n)	J
Gegenstand	In den Erläuterungen zum Eingetragene Partnerschaft-Gesetz heißt es: „Ausdruck des verbleibenden Unterschieds zu einer Ehe soll auch die Verwendung des Ausdruckes Nachname an Stelle der Bezeichnung Familienname sein.“ Nirgendwo im Gesetz ist jedoch statuiert, dass eine Person mit Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft ihren Familiennamen verliert und sich ihr bisheriger Familienname in einen Nachnamen verwandelt. Um Gewissheit zu erlangen, ob er nun einen Nachnamen oder einen Familiennamen führt, beehrte J daher beim Standesamt die Feststellung, dass sein Familienname auch nach Schließung einer eingetragenen Partnerschaft auf J laute. Das Standesamt wies den Feststellungsantrag als unzulässig zurück, räumte aber ein, dass nicht ausdrücklich festgelegt sei, ob der Partner, der seinen Namen beibehält einen Nachnamen oder einen Familiennamen führt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung, Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde
Geplanter Verfahrensschritt	Beschwerde an das Verwaltungsgericht
Gewünschte Unterstützung	EUR 1.347,24
Begründung der Ablehnung	Das Ansuchen wird – wie schon das Ansuchen BIV 407/2015 – abgelehnt. Da es schwer ist, zur Frage der Bezeichnung eines Namens als Familienname oder Nachname ein Feststellungsinteresse zu begründen, sind die Erfolgsaussichten im Verhältnis zu den Kosten des Verfahrens zu gering.

413/2015 EP-Verbot für verschiedengeschlechtliche Paare

Ansuchende Initiative(n)	R und S
Gegenstand	Der Antrag eines verschiedengeschlechtlichen Paares auf Schließung einer eingetragenen Partnerschaft vom Februar 2010 war vom Magistrat Linz abgelehnt und vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22.09.2011 (B 1405/10) bestätigt worden. Das Paar erhob am 11.05.2012 Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der EGMR griff die Beschwerde des Paares im März 2015 auf und leitete ein Verfahren ein (Ratzenböck & Seydl v Austria). Österreich rechtfertigte sich mit Schriftsatz vom 07.08.2015.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung
Geplanter Verfahrensschritt	Replik
Gewünschte Unterstützung	EUR 5.927,04
Begründung der Ablehnung	Das Ansuchen wurde aus folgenden Gründen abgelehnt: <ul style="list-style-type: none"> - Ansuchen an den BIV sollen nach Möglichkeit vor Inangriffnahme des geplanten Rechtsschritts erfolgen. Das Verfahren wurde 2010 gestartet, die EGMR-Beschwerde 2012 eingereicht – öffentlich ohne gesicherte Finanzierung. - In der Sache selbst ist das Vorbringen des heterosexuellen Paares geeignet, das Vorbringen homosexueller Paare, warum die EP nicht tragbar ist, zu unterlaufen. - Weiters ist zu beachten, dass der EGMR Kostenersatz zuspricht. Dieser ist angesichts der Fortgeschrittenheit des Falles sehr wahrscheinlich. Geltend gemacht werden können neben Anwaltskosten jedenfalls auch Übersetzungskosten (siehe Hans-Uwe Erichsen/Dirk Ehlers (Hrsg), Allgemeines Verwaltungsrecht, S 952).

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

335/2010 Umfahrung Mattighofen

Unterstützte Initiative(n)	Verein "Lebensraum Mattigtal" www.lebensraummattigtal.at
Gegenstand	Umfahrung Mattighofen-Munderfing: Auf der Braunauer Straße B147 in Oberösterreich ist eine 7,8 km lange Umfahrung der Ortszentren von Mattighofen und Munderfing geplant.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Beseitigung des Nadelöhrs in Mattighofen-Munderfing wird die Verkehrsachse Braunau-Straßwalchen LKW-tauglich. In Verbindung mit anderen Straßenverkehrsprojekten eröffnet sich dadurch zwischen Bayern und Salzburg eine attraktive Transitroute für den Güterschwerverkehr. Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Befürchtet werden Lärmbelästigung, Luftschadstoffbelastung, Lichtsmog, Wasserverschmutzung, Erhöhung der Hochwassergefahr, Vernichtung wertvoller Acker- und Wiesenflächen, Versiegelung der Landschaft und Bodenverschmutzung.
Verfahrensart(en)	Straßengenehmigungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2010
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,-- (Stand 12.05.2016) Davon ausgezahlt: EUR 1.752,10

Verfahrensverlauf

September 2008 die Planungsunterlagen werden aufgelegt.

Mai 2009 Die OÖ Landesregierung verordnet die Trasse der Umfahrung Mattighofen-Munderfing auf einer Länge von 8,5 km (LGBl Nr 52/2009)

15.11.2013 Das Land OÖ teilt mit, dass die Umfahrung in drei Abschnitten errichtet werden soll.

28.11.2013 Die Initiative ersucht den Landesumweltanwalt OÖ einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für die Umfahrung Mattighofen-Munderfing zu stellen.

03.03.2014 Die Gemeinde Schalchen ersucht den Landesumweltanwalt OÖ einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für die Umfahrung Mattighofen-Munderfing zu stellen.

April 2014 Bewilligungsverfahren für den 1. Bauabschnitt

21.04.2014 Die Initiative bringt wegen Nichteinhaltung der UVP- und SUP-Richtlinien einen Petitionsantrag beim Europäischen Parlament ein.

12.05.2014 Nach mehrmaliger Urgenz seitens der Initiative teilt der Landesumweltanwalt OÖ mit, dass für den ersten Bauabschnitt in Zusammenschau mit dem Gesamtvorhaben keine

UVP-Prüfpflicht bestehe und daher kein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt werde.

11.02.2015 Das BVwG erkennt in einem Verfahren (W1042016940-1/3E), dass auch Umweltorganisationen das Recht haben, einen UVP-Feststellungsantrag zu stellen.

10.04.2015 Die Initiative bringt als anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G beim Land OÖ einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für die Umfahrung Mattighofen-Munderfing ein.

16.04.2015 Die Initiative präsentiert ihr Anliegen vor dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

03.06.2015 Die EU-Kommission fordert Österreich zu einer Stellungnahme auf.

07.07.2015 Das Land OÖ weist den Feststellungsantrag der Initiative als unzulässig zurück. Aus der Entscheidung des EuGH zu Karoline Gruber (C 570/13 vom 16.04.2015) könne kein Antragsrecht auf UVP-Feststellung abgeleitet werden. Selbst wenn man der Entscheidung des BVwG vom 11.2.2015, W 104-2016940-1/3E, ausgefertigt am 24.07.2015, folgen würde, sei der Antrag zurückzuweisen, da es sich bei dem Gesamtprojekt um kein Vorhaben im Sinne des UVP-G handle und es daher nicht Gegenstand eines Feststellungsverfahrens sein könne.

04.08.2015 Die Initiative erhebt Beschwerde an das BVwG.

28.10.2015 Das BVwG weist die Beschwerde unter Ausschluss der Revision als unzulässig zurück, da Umweltorganisationen kein Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zukomme, welches auch aus unionsrechtlichen Gründen nicht geboten erscheine, zumal der VwGH davon ausgehe, dass § 3 Abs 7a UVP-G mit Art 11 Abs 2 UVP-RL in Einklang stehe (mit Verweis auf VwGH 18.11.2014, 2013/05/0022) (W225 2112512-1/3E).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der letzte vom BIV finanzierte Rechtsschritt stammt aus dem Jahre 2013. Im Mai 2014 teilte der BIV der BI mit, dass eine Weiterverfolgung der UVP-Pflicht des ersten Projektabschnitts nicht für sehr aussichtsreich gehalten wird und man die verbliebenen Gelder eher für die Frage der UVP-Pflichtigkeit des dritten Projekt- bzw Bauabschnitts verwenden sollte.

Die weiteren oben aufgezeichneten Schritte erfolgten ohne Rücksprache und ohne finanzielle Unterstützung des BIV.

Der Verfahrensgang zeigt – *in Hinblick auf BIV 405/2015 NGO-Antragsrecht auf UVP-Feststellung* – die Judikaturdivergenz der involvierten Senate des BVwG auf. Während der Senat W 104 ein Antragsrecht am 11.02.2015 resp 24.07.2015 bejahte (W104 2016940-2/12E), verneinte der Senat W 225 am 28.10.2015 ein solches Antragsrecht. Zum Fall 405/2015 siehe auch in diesem Bericht.

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	An der Schwarzen Sulm, einem der längsten naturbelassenen Flüsse in der Steiermark, soll ein Wasserkraftwerk errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Verschlechterung des Gewässerzustandes, Verletzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, unzulässige Herabstufung der Güteklasse für Gewässer, fehlende Parteistellung einer Umweltorganisation im Verfahren (Verletzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren, EU-Vertragsverletzungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 9.890,60 (Stand 30.09.2016) Davon ausgezahlt: EUR 8.173,60 Rücklauf wegen Kostenersatz: EUR 1.326,40

Verfahrensverlauf

Genehmigung des Wasserkraftwerks - LH 2007:

20.04.2012 Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Berufung gegen die wiederaufgelebte Genehmigung aus 2007 (siehe dazu VfGH G 126/11-12 vom 16.03.2012 und VfGH B 51/10 vom 16.03.2012) des WK Schwarze Sulm an das BMLFUW

15.06.2012 BM lehnt Wiedereinsetzungsantrag ab.

17.10.2012 VwGH-Beschwerde gegen die Zurückweisung der Wiedereinsetzung

29.07.2015 **ETAPPENERFOLG:** VwGH 2012/07/0234-8, 0235-10 – Der VwGH hebt die Entscheidung des BMLFUW auf, weil über den Wiedereinsetzungsantrag der LH zu entscheiden gehabt hätte.

14.07.2016 LH weist Antrag auf Wiedereinsetzung und Zuerkennung der Parteistellung ab. Parteistellung von NGO seien nur im UVP-G gegeben nicht aber im WRG.

Anpassung der Genehmigung nach § 21 a WRG - LH 2013:

04.09.2013 Den Projektbetreibern werden zur Erreichung des Anpassungsziels gemäß QualitätszielVO gemäß § 21a WRG verpflichtet, Projektunterlagen vorzulegen, die ua beinhalten müssen:

- Redimensionierung der Basisdotation,
- planliche Darstellung der Fischaufstiegshilfe,
- rechnerischer Nachweis und Beschreibung des Managements zur Pflichtwasserdotation

Wesentlich: Begründungsänderung für Genehmigung des Kraftwerks, Qualitäts-Umstufung der Scharzen Sulm.

07.10.2013 Berufung des Ökobüros gegen den Anpassungsbescheid

19.12.2013 BMLFUW weist Berufung zurück.

5.02.2014 Revision des Ökobüros gegen die Entscheidung des BMLFUW

21.04.2014 Antrag des Ökobüros, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Juli 2014 Ökobüro übermittelt Sulm-Klage der Kommission gegen Österreich an den VwGH.

29.01.2015 VwGH weist Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ab.

04.05.2016 EuGH weist Sulm-Klage der Kommission ab (Rs C-346/14): Die ursprüngliche Genehmigung fuße auf einem Gutachten, dem sei die Kommission nicht entgegneten. Das Gutachten belege die gute Energiebilanz des Projekts sowie die ökonomischen Aspekte für die lokale Wirtschaft, die Fischmigration sei sichergestellt.

30.06.2016 VwGH weist Revision des Ökobüros iZm mit dem Überprüfungsbescheid 2013 ab(Ro 2014/07/0028-9): Ökobüro habe nicht dargelegt, welche konkrete (materiellrechtliche) Bestimmung der WRRL von ihm mit der Parteistellung geltend gemacht werde. Außerdem habe der EuGH klar gemacht, dass die Genehmigung aus 2007 nicht gegen die WRRL verstoße: „Den sich im Ergebnis gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 24. Mai 2007 gerichteten Bedenken der revisionswerbenden Partei ist somit auch aus europarechtlichen Erwägungen der Boden entzogen.“ Dem Ökobüro wird Verfahrenskostenersatz an die Republik und die Betreiber aufgetragen.

07.07.2016 Antrag des ÖKOBüro auf Anerkennung der Parteistellung im Verfahren Wasserkraftwerk Schwarze Sulm, Trassenänderung.

14.07.2016 Dieser Antrag wird vom Stmk LH abgewiesen. Verweis auf EuGH C-240/09 vom 08.03.2011.

22.07.2016 Dem Antrag auf Wiedereinsetzung vom 20.04.2012 wird vom LH Stmk keine Folge gegeben. „Das noch beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren (verb Rs C-633/15 und C664/15) auf Ersuchen des VwGH (VwGH, 26.11.2015, ZI Ra 2015/07/0051, 0055) stellt für das gegenständliche Verfahren eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar.“ „Im gegenständlichen Fall ändert die Beantwortung der Vorfragen durch den EuGH nichts an dem Ergebnis, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 71 f AVG nicht stattzugeben, weshalb die Behörde ihr von § 38 AVG eingeräumtes Ermessen dahingehend ausübt, selbst zu entscheiden.“

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Lediglich das Verfahren gegen den 2007-Bescheid ist noch anhängig. Das Ökobüro wird gegen die jüngste LH-Entscheidung Rechtsmittel ergreifen, um letztlich noch eine umfassende Interessensabwägung zu erreichen.

Die Verwaltung negiert nach wie vor eine **Parteistellung von NGO** im WRG-Verfahren. Der **VwGH** hält aber nach wie vor den NGO die Tür in das Wasserrechtsverfahren offen, die Ableitung der Parteistellung vom EU-Recht muss jedoch sehr konkret auf den Einzelfall hin dargelegt werden.

Das **EuGH-Judikat zur Schwarzen Sulm** vom 04.05.2016 fügte dem Schutz der freien Fließgewässerstrecken (WRRL) schweren Schaden zu. Es stützte sich im Grunde auf zwei Seiten eines Pro Wasserkraft-Gutachtens der steirischen WR-Behörde und übergeht die Gegenargumente des BMLFUW im Genehmigungsverfahren. Eigentlich nicht so verwunderlich, da das Bundeskanzleramt als Vertreter der Republik ja auch die Genehmigung des LH verteidigt hat.

367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II

Unterstützte Initiative(n)	Familie H
Gegenstand	Familie H wohnt in einem Gebiet in Graz, in dem die Feinstaubgrenzwerte seit Jahren überschritten werden
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Grenzwertüberschreitung ist eine Gefahr für die Gesundheit, der Landeshauptmann ergreift unzureichende verkehrsbezogene Maßnahmen zur Senkung der Feinstaubbelastung wie zum Beispiel die Erlassung einer „Umweltzone“.
Verfahrensart(en)	Antrag auf Ergänzung des Luftreinhalteplans und der Maßnahmenverordnung unter Berufung auf EuGH-Judikatur.
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000,-- (Stand 30.09.2016) Davon ausgezahlt: EUR 4.627,-- Rücklauf aufgrund Kostenersatz: EUR 1.346,40

Verfahrensverlauf

01.03.2013 Antrag auf Erlassung von verkehrsbezogenen Feinstaubmaßnahmen (Umweltzone oder tageweise Fahrverbote oder andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach der Luftqualitäts-RL unter Berufung auf die EuGH-Judikatur. Die Grenzwertüberschreitungen am Wohnort und die amtlich erwogenen konkreten Maßnahmen werden dargelegt.

28.08.2013 Der LH weist den Antrag als unzulässig zurück: EuGH Judikat Janecek beziehe sich auf alte Luftqualitäts-RL. Neue RL habe den Behörden mehr Spielraum eröffnet.

11.09.2013 Familie H erhebt Berufung an den BMLFUW.

06.06.2014 Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Stmk weist die Beschwerde ab: Feinstaubmaßnahmen könnten von Bürgern nicht geltend gemacht werden, außerdem sei eine Umweltzone nicht effektiv. Die Feinstaubbelastung sei abnehmend (41.I-2572/2014-6).

23.07.2014 Familie H erhebt (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

30.9.2014 Replik auf die Revisionsbeantwortung des LH: Die nunmehr vorgelegten neuen Berechnungen zur Feinstaubbelastung seien nicht gesetzeskonform.

28.05.2015 **ERFOLG:** Der **VwGH** spricht der Familie H das Recht auf Feinstaubmaßnahmen zu (Ro 2014/07/0096) und hebt die Entscheidung des LVwG auf. Die Luftqualitäts-RL sehe Handlungspflichten bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte vor. Daraus habe der EuGH ein Recht betroffener Personen auf Verbesserung des Luftqualitätsplans samt Maßnahmen durch die Behörde abgeleitet. Betroffen seien Personen, die sich in einem Gebiet mit Grenzwertüberschreitungen dauerhaft aufhalten.

04.11.2015 Das LVwG hebt den negativen Bescheid des LH vom 28.08.2013 auf.

16.06.2016 **Säumnisbeschwerde** der Familie H, da der LH weder zusätzliche Maßnahmen zur Feinstaubreduktion verordnet hat noch mittels Bescheid begründet hat, warum derartige

Maßnahmen nicht notwendig sein sollen. Auch in den Jahren 2014 und 2015 seien laut Umweltbundesamt die Feinstaubgrenzwerte an zu vielen Tagen überschritten worden.

22.09.2016 Elektronische **Vorab-Übermittlung des Bescheids des LH Stmk**, datiert ist dieser Bescheid mit 13.09.2016. Es soll damit wohl die Dreimonats-Frist für die Nachholung von säumigen Bescheiden nach § 16 VwGVG eingehalten werden. Das Recht auf Verfahren wird anerkannt, aber in der Sache wird der Antrag auf Feinstaubmaßnahmen abgewiesen. Es werden die Überschreitungstage aus 2014 herangezogen, welche nach Auffassung des LH die zulässige Anzahl von 35 Tagen nicht überschritten hätten. Die endgültigen Werte aus 2015 würden noch nicht offiziell vorliegen. Es wird auf bereits getätigte Maßnahmen und weitere für 2016 und 2017 geplante Maßnahmen verwiesen.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Entscheidung des VwGH vom Mai 2015 war ein rechtlicher Meilenstein. Wie schon das dt Bundesverwaltungsgericht im September 2013 kompensiert er mit seiner Entscheidung die Untätigkeit des Gesetzgebers, Betroffenen einen Klagsweg gegen die Untätigkeit der Verwaltungsbehörde zu eröffnen. Allerdings reagierte das Landesverwaltungsgericht nur schleppend, der Landeshauptmann zunächst gar nicht. Kein gutes Zeugnis für den Rechtsstaat Österreich. Die Säumnisbeschwerde vom Juni 2016 sollte hier „nachhelfen“. Der am 22.09.2016 nun „vorab“ übermittelte negative LH-Bescheid wird von Familie H bekämpft werden, da die zulässige Zahl von Überschreitungstagen 2014 und 2015 entgegen der Darstellung des LH überschritten wurden. Der Verweis auf zukünftig geplante Maßnahmen wie die Beschlussfassung eines neuen Maßnahmenprogramms nach § 9a IG-L im Jahre 2016 und die „Überarbeitung des Luftreinhalteprogrammes 2014“ bestätigt ja indirekt den Handlungsbedarf. Hier würden Fahrverbote für alle KFZ „überprüft“.

369/2012 Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis

Unterstützte Initiative(n)	Initiative Abfallberatung
Gegenstand	AbfallberaterInnen haben jahrelang mittels jeweils befristeten Werkverträgen für die Stadt Wien gearbeitet. 2012 wurden die Konditionen weiter verschlechtert, sodass eine Fortsetzung des prekären Arbeitsverhältnisses nicht mehr akzeptabel war. Da die AbfallberaterInnen mittels Gewerbeschein „selbständig“ gearbeitet hatten, erhalten sie kein Arbeitslosengeld.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Umgehung von Dienstverhältnissen, rechtswidrige Kettenverträge, Einstellung einer ehemaligen Abfallberaterin an einer minder qualifizierten Position als Betriebsassistentin in handwerklicher Verwendung
Verfahrensart(en)	Arbeitsgerichtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000,-- (Stand 12.05.2016) Davon ausgezahlt 2013: Euro 1.625,33 Davon zurückgeflossen 2013: Euro 1.616,--

Verfahrensverlauf

01.04.2003–31.07.2012 Die Stadt Wien schließt mit B jeweils befristete Werkverträge mit der Laufzeit bis Ende des Jahres ab, die jeweils nahtlos aneinander anschließen.

22.02.2013 B erhebt Feststellungsklage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien

18.07.2013 Im Rahmen des zweiten Verhandlungstages wird die Unterbrechung des Verfahrens vereinbart, da in einem Parallelverfahren, das bereits weiter fortgeschritten ist, das Urteil erwartet wird.

17.05.2013 Das ASG Wien stellt in der Rechtssache CGA 149/12g-17 ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Stadt Wien fest. Die Stadt Wien anerkennt daraufhin das aufrechte Dienstverhältnis mit B und übernimmt die Kosten des Verfahrens. B ist somit (wieder) bei der Stadt Wien angestellt.

21.05.2014 B erhebt Mahnklage an das ASG Wien, da die Einstufung nicht ihrer Tätigkeit und Ausbildung entspricht und sie fortan an anderer Stelle eingesetzt wird. Während die Stadt Wien Frau B ursprünglich als Akademikerin bzw zumindest mit Matura als Grundvoraussetzung aufgenommen hatte, wurde sie nunmehr als Betriebsassistentin in handwerklicher Verwendung eingestuft.

18.02.2016 Das ASG Wien weist in einem Zwischenurteil die Mahnklage von B ab, nachdem ein Gutachten zu dem Ergebnis kam, dass es – wie auch von der Stadt Wien argumentiert - auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten der Abfallberaterin ankomme.

18.05.2016 B erhebt Berufung an das OLG Wien und bekräftigt ihren Standpunkt, dass die bei der Einstellung getroffenen und maßgeblichen Kenntnisse ausschlaggebend sind und hier insbesondere, dass explizit Matura und entsprechende universitäre Ausbildung maßgeblich waren.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das vom BIV unterstützte Verfahren war erfolgreich. Das Arbeitsgericht stellte 2013 fest, dass die jeweils befristeten Werkverträge der AbfallberaterInnen der Stadt Wien ein Dienstverhältnis begründeten (siehe bereits Jahresbericht 2012, S 11, 2013, S 7, 2014, S 27). Frau B stand daraufhin in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Wien. Da ihre Einstufung nicht ihrer Tätigkeit und Ausbildung entsprach, startete B einen Folgeprozess, welchen sie in erster Instanz verlor, da das Gericht feststellte, es komme bei der Einstufung auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an. B ist hingegen der Auffassung, dass es auf die bei der Einstellung erforderliche Ausbildung ankomme. Über die von B erhobene Berufung wurde vom OLG Wien bislang noch nicht entschieden.

373/2013, 373a/2013, 373b/2014 Baurestmassendeponie Thal/Stmk

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Lebensraum Steinbergstraße www.steinbergstrasse.info
Gegenstand	Im Waldgebiet von Thal bei Graz (Steiermark) soll eine Baurestmassendeponie im Ausmaß von 480.000 m ³ errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Befürchtet werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Geruch und Luftschadstoffe, eine Gefährdung des Grundwassers, sowie die Tötung und Störung von Gelbbauchunken und Grubenlaufkäfer (geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Zudem werden fehlender Rodungsbedarf und Gesetzeswidrigkeit des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplanes vorgebracht.
Verfahrensart(en)	Abfallrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000,-- (Stand 12.05.2016) Davon ausgezahlt: EUR 8.000,--

Verfahrensverlauf

09.08.2012 Die RMC Röthelsteiner Mineral Consulting GmbH beantragt beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie in Thal.

25.01.2013 Die Initiative erhebt Einwendungen im konzentrierten Verfahren über die abfallrechtliche Genehmigung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

13.12.2013 Der Landeshauptmann von Steiermark bewilligt die Errichtung der Deponie.

02.01.2013 Die Initiative erhebt Beschwerde an das LVwG Steiermark.

31.03.2014 Das LVwG bestätigt den Genehmigungsbescheid der Baurestmassendeponie.

16.05.2014 Die Initiative erhebt Beschwerde an den VfGH.

März 2014 Der Volksanwalt führt eine Prüfung der Flächenwidmungsplanänderung durch, dessen Ergebnis nicht bekannt ist.

18.09.2014 Der VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde ab und tritt die Angelegenheit an den VwGH ab. Die Bürgerinitiative erhebt Beschwerde an die Europäische Kommission (Chap Nr. 2014 02019).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Initiative berichtet, dass der Verwaltungsgerichtshof bislang noch nicht entschieden habe und sie noch nichts von der Europäische Kommission gehört habe. Indessen gehe die Zerstörung des Bischofgrabens weiter, wobei ein ökologisch wertvolles Grazer Naherholungsgebiet von rund 80.000m² unwiderruflich verwüstet werde.

379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt

Unterstützte Initiative(n)	W und B
Gegenstand	Eine eingetragene Partnerschaft kann nicht am Standesamt geschlossen werden, sondern nur bei der Bezirksverwaltungsbehörde.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgehend von einem Verfahren nach dem Personenstandsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.957,26 (Stand 25.08.2016) Davon ausgezahlt: EUR 1.957,26

Verfahrensverlauf

26.04.2010 W und B stellten beim Standesamt den Antrag auf Beurkundung der Eheschließung respektive die Eintragung einer Partnerschaft.

05.07.2010 Der Standesamtsverband weist beide Anträge ab.

01.12.2010 Der Landeshauptmann der Steiermark gibt der dagegen erhobenen Berufung nicht Folge.

09.10.2012 Der VfGH entscheidet, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei Eheschließung und Eingetragener Partnerschaft verfassungskonform sind (B 121/11-13 und B 137/11-13).

13.05.2013 W und B erheben Beschwerde an den EGMR.

29.05.2015 Der EGMR greift die Beschwerde von W und B auf und leitet ein Verfahren ein (Dietz & Suttasom v Austria).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Im Beschwerdeverfahren gegen das Standesamtsverbot ist ein erster Erfolg zu verbuchen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Beschwerde aufgenommen und ein Verfahren eingeleitet. Über 99 % aller Beschwerden schaffen diese Hürde nicht. Der Verzicht auf das Standesamtsverbot für Eingetragene Partner und die notwendige Änderung im Personenstandsgesetz wurden bislang seitens der ÖVP blockiert. Nun bleibt abzuwarten, wie der Gerichtshof in Straßburg entscheiden wird.

382/2013 Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen

Unterstützte Initiative(n)	X
Gegenstand	Das Land Tirol löste ein mit X bestehendes Dienstverhältnis während der Probezeit auf mit der offiziellen Begründung, dass er vor seiner Einstellung ein Strafverfahren nicht angegeben hätte. Er war allerdings nicht nach Strafverfahren gefragt worden und war außerdem wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden. Tatsächlich meinte der Bezirkshauptmann wenige Tage vorher, dass die Jugendwohlfahrt ein sehr sensibler Bereich sei, wo man viel mit Kindern und Jugendlichen in Berührung komme und es daher problematisch sei, wenn dort Homosexuelle arbeiten würden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Diskriminierung aufgrund von Behinderung (HIV) und sexueller Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 11.704,72 (Stand 18.08.2016) Davon zugesagt 2016: EUR 6.204,72 Davon ausgezahlt: EUR 5.500,--

Verfahrensverlauf

04.04.2013 X beginnt ein auf ein Jahr befristetes Dienstverhältnis beim Land Tirol.

29.04.2013 Das Land Tirol löst das Dienstverhältnis mit X innerhalb des Probemonats auf.

29.10.2013 X klagt das Land Tirol auf immaterielle Entschädigung für die Diskriminierung und Verdienstentgang

30.12.2015 Das Arbeits- und Sozialgericht am LG Innsbruck stellt eine Mehrfachdiskriminierung fest und spricht X EUR 35.000,-- Schadenersatz für Diskriminierung, Verdienstentgang und Anwaltskosten sofort zu, sowie überdies lebenslang die Differenz zwischen seinem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen, das er bei einer üblichen Karriere beim Land Tirol erzielt hätte. Das Mehrbegehren von € 7.500, -- (Entschädigung für Diskriminierung) wird abgewiesen (LG Innsbruck 45 Cga 122/13d-29).

01.02.2016 Das Land Tirol erhebt Berufung an das OLG Innsbruck. X erhebt wegen des abweisenden Teils des Urteils ebenso Berufung (inkl einer Anregung zur Vorlage an den EuGH). Die zugesprochenen Entschädigungsbeträge für erlittene Diskriminierung seien in Österreich regelmäßig viel zu gering.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der vom BIV unterstützte Prozess gegen das Land Tirol wegen ungerechtfertigter Kündigung wurde in erster Instanz gewonnen. Da das Land Tirol dagegen jedoch Berufung erhoben hat, ist das Berufungsverfahren von ebenso großer grundsätzlicher Bedeutung für die Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes vor Diskriminierung auf Grund von HIV und sexueller

Orientierung, wie das erstinstanzliche Verfahren. Der BIV sagte daher im Februar 2016 die Übernahme der Ausfallhaftung für die vom Land Tirol für den Fall des Obsiegens geltend gemachten Kosten für die Berufung und die Kosten für die erfolgte Berufungsbeantwortung (des Diskriminierten) zum Teil zu. Die Berufung gegen die Abweisung des Mehrbegehrens (€ 7.500,-- Entschädigung für Diskriminierung) wurde aufgrund der begrenzten Mittel des BIV nicht unterstützt. Per 18.08.2016 sind die Berufungen nach wie vor am OLG Innsbruck anhängig.

388/2014 380kV-Salzburgleitung St. Peter-Netzknoten Tauern (388)

Unterstützte Initiative(n)	IG Erdkabel, BI Köck-Adnet www.ig-erdkabel.at
Gegenstand	Die Austrian Power Grid AG und die Salzburg Netz GmbH planen die Errichtung einer 380-Kilovolt-Leitung zwischen dem Netzknoten St. Peter in Oberösterreich und dem Netzknoten Tauern in Salzburg.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Befürchtet werden Gesundheitsgefahren, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Gewässer, des Landschaftsbildes und des Tourismus. Die Initiative macht zudem fehlenden regionalen Bedarf für die große Stromleitung geltend und verfolgt eine Erdverlegung der Freileitung.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 10.000 (Stand 30.09.2016) Davon zugesagt 2016: EUR 3.000,-- Davon ausgezahlt: EUR 7.000,--

Verfahrensverlauf

19.03.2013 Genehmigungsansuchen

02.-05.05.2014 Mündliche Verhandlung

14.12.2015 Genehmigungsbescheid der Sbg Landesregierung

25.01.2016 Beschwerde der Bürgerinitiative Köck-Adnet gemeinsam mit 10 weiteren Bürgerinitiativen, zwei Gemeinden und 17 Einzelpersonen

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Beschwerde ist noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

391/2014 Auskunftsbegehren Eurofighter-Gegengeschäfte

Unterstützte Initiative(n)	M, Mitgründer von „Forum Informationsfreiheit“ www.informationsfreiheit.at
Gegenstand	M beantragte beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Übermittlung der Liste aller Unternehmen mit vom BMWFJ anerkannten Eurofighter-Gegengeschäften. Die Auskunft wurde verweigert.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verstoß gegen das Auskunftspflichtgesetz, Verletzung des Rechts auf Auskunft
Verfahrensart(en)	Auskunftsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 610,60,-- für den Verlustfall (Stand 12.05.2016)

Verfahrensverlauf

13.02.2013 M beantragt beim BMWFW die Übermittlung der Liste „aller Unternehmen mit vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend anerkannten Eurofighter-Gegengeschäften“.

15.04.2013 Das BMWFJ teilt mit, dass es dem Ansuchen nicht entsprechen wird.

20.04.2013 M beantragt die Ausstellung eines Bescheides.

05.07.2013 Das BMWFJ stellt mittels Bescheid fest, dass M kein Recht auf Übermittlung einer solchen Liste zukommt und eine Auskunft nicht erteilt werde.

24.10.2013 M erhebt Beschwerde an den VwGG.

20.05.2015 Der VwGH hebt den auskunftsverweigernden Bescheid des BMWFJ auf. Es ergebe sich daraus weder, dass die bereits anerkannten Eurofighter-Gegengeschäfte nicht aktenkundig seien, noch dass deren Auflistung mit umfangreichen Ausarbeitungen verbunden wäre. Eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht wegen laufender Ermittlungen zur Abwicklung des Gegengeschäftsvertrags oder Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmen sei nicht ausreichend begründet worden (VwGH 2013/04/0139).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das Verfahren war erfolgreich! Der Verwaltungsgerichtshof hat die Auskunftsverweigerung des BMWFJ im Juni 2015 gekippt. Kurz darauf hat Wirtschaftsminister Mitterlehner angekündigt, die Liste der Gegengeschäfte auf der Website des BMWFW zu veröffentlichen. Dies ist auch geschehen:

<http://www.bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/oesterreichswirtschaftsbeziehungen/gegengeschaeft/Document/Gesch%C3%A4fte%20Anrechnung.pdf>

392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein

Unterstützte Initiative(n)	Protect. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz www.protect-nature.at
Gegenstand	Die Gemeinde Forchtenstein im Burgenland veranlasste im Natura 2000 Gebiet "Mattersburger Hügelland" eine Umwidmung von Grünland in Bauland.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Missachtung des naturschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotens insbesondere zum Schutz der Zwergohreule, fehlende Umweltprüfung, fehlende Naturverträglichkeitsprüfung, Verstöße gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, fehlendes Anfechtungsrecht einer Umweltorganisation (Verletzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Anfechtung einer Flächenwidmungsplan-Änderung beim Verfassungsgerichtshof
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 30.09.2016) Davon ausgezahlt: EUR 2.640,--

Verfahrensverlauf

16.09.2014 Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Forchtenstein vom 2. Juni 2014 gemäß Art 139 B-VG

05.11.2014 Gegenschrift der Bgl Landesregierung

13.11.2014 Gegenschrift der Gemeinde Forchtenstein

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Eine Entscheidung des VfGH ist noch nicht ergangen (obwohl die Anfechtung seit über zwei Jahren anhängig ist). Wegen Lage vor Ort angefragt.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen das Komethochhaus www.bi-kometprojekt.at
Gegenstand	Die Wiener Kometgründe (Schönbrunner Schloßstraße 2-14 bis zur U4-Trasse) sollen mit einem Einkaufszentrum, einem Bürohochhaus und einer dreistöckigen Tiefgarage bebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Areal ist bereits schwer durch verkehrsbedingten Lärm und Luftschadstoffe belastet. Die geplante Architektur vernichtet den gewachsenen Gründerzeitcharakter des Viertels und ist absolut überdimensioniert. Die geplanten Büroflächen von 65.000 m ² gehen am Bedarf vorbei, die Einkaufsfläche von 11.000 m ² würde zur Verödung der naheliegend Einkaufsstraße und Fußgängerzone Meidlinger Hauptstraße führen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu Unrecht unterblieben.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.752,10 (Stand 30.09.2016) Davon 2016 zugesagt: EUR 4.000,--

Verfahrensverlauf

1. Bauverfahren 2011

26.04.2011 UVP-Feststellungsbescheid verneint UVP-Pflicht des Projekts.

08.09.2011 Baurechtliches Ansuchen

31.01.2013 Baurechtliche Genehmigung verwirft Einwendungen der NachbarInnen (WohnungseigentümerInnen)

19.02.2013 Berufung an die Bauoberbehörde

04.09.2013 Bauoberbehörde bestätigt die Baugenehmigung.

22.10.2013 Beschwerde der NachbarInnen an den VfGH

24.02.2014 VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussichten der verfassungsrechtlich aufgeworfenen Fragen ab und tritt die Beschwerde an den VwGH ab (B 1213/2013). Er verweist dabei auch auf die Entscheidung V 19/2011 vom 02.10.2013, womit die Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung 2008 abgewiesen wurde (eine Strategische Umweltprüfung sei für das Plandokument nicht notwendig gewesen, da das geplante Projekt nicht UVP-pflichtig sei).

01.04.2014 Ergänzungen zur an den VwGH abgetretenen Beschwerde

29.09.2015 Der VwGH hebt die Baugenehmigung auf (Ro 2014/05/0056), weil sich die Baubehörde mit dem Einwand, dass das Projekt UVP-pflichtig sei, nicht auseinandergesetzt habe. Aufgrund des EuGH-Judikats Karoline Gruber vom 16.04.2015, C-570/13, käme jedoch der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf Überprüfung der UVP-Pflicht zu. Die

Beschwerdeführer seien NachbarInnen im Sinne der Wr BauO und daher betroffene Öffentlichkeit.

2. Bauverfahren 2016

2016 beantragte der Projektwerber eine Baugenehmigung für ein vergrößertes Projekt.

23.03.2016–18.04.2016 Erste Verhandlung vor der Baubehörde, Einwendungen, insbesondere auch zur UVP-Pflicht (Berechnung der Stellplätze, Berücksichtigung anderer Stellplätze).

3. Gewerbeverfahren

13.04.2016 Mündliche Verhandlung

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die für den Verlustfall der VwGH-Beschwerde zugesagten Mittel mussten nicht abgerufen werden, da die Beschwerde gegen die Baubewilligung **ERFOLGREICH** war. Die Aufhebung erfolgte aus verfahrensrechtlichen Gründen (Einwand der UVP-Pflichtigkeit des Projekts wurde von Behörde übergangen), eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgte – wie in anderen vergleichbaren Fällen – nicht. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Gleichzeitig wird das Bauansuchen zum vergrößerten Projekt behandelt, wie auch das gewerberechtliche Ansuchen. Dh die Nachbarn des Projekts haben auf drei Verfahrensebenen gleichzeitig zu agieren.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2015

1. Bankguthaben per 01.01.2015

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	90.304,44	
Sparbuch	42.831,71	
<hr/>		
Gesamtsumme		133.136,15

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 1. und 2. HJ 2015	67.119,10	
b) Zinserträge (8060)	215,95	
c) Zinserträge Sparbuch (8061)	602,39	
d) Kostenersatz für VwGH-Bescherde (RA Bürstmayr) (267/2016)	1.326,40	
e) Kostenersatz für VwGH-Beschwerde (364/2012)	1.326,40	
f) Kostenersatz von RA Riegler (367/20129)	1346,40	
<hr/>		
Gesamtsumme:		71.936,64

3. Ausgaben

a) Projekte

241b/2015	A 26-Westring Linz	1.800,00
270b/2015	3. Piste – Umwidmung	2.760,00
270c/2015	3. Piste - Gutachten, NÖ/W	6.000,00
314e/2015	Lobautunnel – Erweiterung SV-Kosten	1.000,00
314f/2015	Umwidmung der Zusage VwGH-Beschwerde	2.446,80
346n/2014	SBT Mündliche Verhandlung BVwG	3.000,00
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	600,00
370b/2105	Stadttunnel Feldkirch – Parteistellung	1.680,00
393b/2015	Glashaus Frutura Gutachten/Stmk	2.266,58
398/2014	Siloanlage Aschach/OÖ	5.368,30
401a/2015	Geburtsurkunde von Adoptivkindern lesbischer Paare – OÖ	1.310,00
402/2015	Wilde Wasser vs Speicherkraftwerk Kühtai/T	1.909,72
404/2015	No Pegida – Demo 2015, W	852,40
405/2015	NGO-Antragsrecht auf UVP-Feststellung Ktn	5.415,40

406/2015	Antrag auf NO2-Maßnahmen Sbg	2.640,00
409/2015	Funder Max/St. Veit – K	2.000,00
410/2015	WWRPI Tiroler Oberland	3.620,90
<i>Summe:</i>		44.670,10

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792)	81,56
KEST (8510)	53,98
Büroaufwand (7001) – Homepagebetreuung und laufende Domainingebühr	167,30
Buchhaltung 2015	550,00
KEST Sparbuch (8511)	150,59
<hr/>	
<i>Summe:</i>	1.003,43

Gesamtsumme:

45.673,53

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2015

Übertrag Bankguthaben 2014		90.304,44
Übertrag Sparbuch 2014		42.831,71
+ Einnahmen 2015	+	71.936,64
- Ausgaben 2015	-	45.673,53
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		159.399,26
Guthaben per 31.12.2015		159.399,26

Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019

114.789,35

Sparbuch, Hypo VlbG

44.609,91

5. Per 31.12.2015 offene Zusagen:

241b/2015	A 26-Westring Linz/OÖ	1.200,00
267/2006	Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	1.326,40
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	612,14
270b/2015	3. Piste – Umwidmung	2.040,00
289a/2008	Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung	3.000,00
306/2009	Steinbruch Meidling	1.840,54
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	89,60
314b/2013	S1 Lobautunnel	2.160,00
314d/2014	Erweiterung Lobautunnel – SV erste Instanz	34,00
314f/2015	Umwidmung der Zusage VwGH-Beschwerde	892,80
324b/2011	A 5 Mitte – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung des Wiedereinsatzantrags	426,34
324e/2013	A 5 Mitte - Wasserrechtsverfahren	1.500,00
333/2010	Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	627,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	1.782,81
346a/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	1.717,00
346d/2012	SBT - Naturschutz (Prot 2.4.2012)	4,00
346f/2012	SBT - Bescheid Naturschutzverfahren 2. Instanz	3.126,40
346k/2013	SBT – WRT-Stmk-Uran	1.346,40
364/2012	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme von NGO	3.043,40
364a/2013	Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme II	360,00
364b/2014	Verfahrensteilnahme Schwarze Sulm II	1.299,60
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	4.648,80
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und Nox-Belastungen rund um Wien	2.558,00
369/2013	Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	6.990,67
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	1.009,42
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	7.500,00
370b/2015	Stadttunnel Feldkirch – Parteistellung	1.660,00
376/2013	Obere Isel/Osttirol	8.000,00
378b/2015	Schottergrube Hartkirchen	7.514,00
391/2014	Auskunftsbegehren Eurofighter – Gegengeschäfte	610,60
392/2014	Durchsetzung europäischen Arten-und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	3.360,00
393c/2015	Glashaus Frutura in Bad Blumau	4.000,00
394/2014	Komethochaus Wien	1.752,10
395/2014	Hirschstetten retten/W	5.000,00
397/2014	Verfahren Uwe Sailer	1.337,48

398/2014	Siloanlage Aschach/OÖ	631,70
398a/2015	Siloanlage Aschach/OÖ	6.000,00
402a/2015	Wilde Wasser versus Speicherkraftwerk Kühtai/T	2.770,00
404/2015	No Pegida – Demo 2015, W	922,00
405/2015	NGO-Antragsrecht auf UVP-Feststellung/Ktn	584,60
406/2015	Antrag auf NO ₂ -Maßnahmen/Sbg	1.033,20
410/2015	WWRPI Tiroler Oberland	1.379,10
411/2015	Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare	1.800,00
414/2015	Schottergrube Seekirchen/Sbg	7.000,00
415/2015	Umwelthaftungsbeschwerde BH Korneuburg betr Kwizda/Nö	3.500,00
416/2015	Volksbefragung Wolkersdorf/NÖ	2.856,00
417/2015	Maßnahmenvollzug – öffentliche Verhandlung/W	2.568,60
Gesamtsumme		115.414,70

6. Zusagen 2015:

241b/2015	A 26-Westring Linz	3.000,00
270c/2015	3. Piste – Gutachten/NÖ/W	6.000,00
314e/2015	Lobautunnel – Erweiterung SV-Kosten	1.000,00
370b/2015	Stadttunnel Feldkirch – Parteistellung	3.340,00
378b/2015	Schottergrube Hartkirchen	3.757,00
393c/2015	Glashaus Frutura/Stmk	4.000,00
398a/2015	Siloanlage Aschach/OÖ	6.000,00
401a/2015	Geburtsurkunde von Adoptivkindern lesbischer Paare/OÖ	1.310,00
402/2015	Wilde Wasser vs Speicherkraftwerk Kühtai/T	1.909,72
402a/2015	Wilde Wasser vs Speicherkraftwerk Kühtai/T	2.770,00
404/2015	No Pegida – Demo 2015/W	1.774,40
405/2015	NGO-Antragsrecht auf UVP-Feststellung/Ktn	6.000,00
406/2015	Antrag auf NO ₂ -Maßnahmen/Sbg	3.673,20
409/2015	Funder Max/St Veit/Ktn	2.000,00
410/2015	WWRPI Tiroler Oberland	5.000,00
411/2015	Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare	1.800,00
414/2015	Schottergrube Seekirchen/Sbg	7.000,00
415/2015	Umwelthaftungsbeschwerde BH Korneuburg betr Kwizda/NÖ	3.500,00
416/2015	Volksbefragung Wolkersdorf/NÖ	2.856,00
417/2015	Maßnahmenvollzug – öffentliche Verhandlung	2.568,60
Gesamtsumme		69.258,92

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2015

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	4.817,54	1.003,43	44.670,10
gesamt	1.002.136,67	73.641,73	35.356,61	881.022,53

Einzahlungen		1.002.136,67
sonstige Erträge	+	73.641,73
sonstige Ausgaben	-	35.356,61
Auszahlungen an Blen	-	881.022,53
<u>Stand 31.12.2015</u>		<u>159.399,26</u>

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

**26. Bericht über das Jahr 2015
des
BIV-Vorstands**

Marlies Meyer

Daniel Ennöckl

Tina Rametsteiner

30. September 2016